Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter

Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg

Band: 8 (1901)

Artikel: Das kirchliche Vermögensrecht des Kantons Freiburg in seiner

historischen Entwicklung und heutigen Geltung [Fortsetzung]

Autor: Holder, Karl

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-329638

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das kirchliche Vermögensrecht

des Kantons Freiburg

in seiner historischen Entwicklung und heutigen Geltung.

bon

Prof. Dr. g. Holder.

(Fortsetzung 1)

B. Seit Errichtung der Amortisationskammer bis zur helvetischen Bepublik (1694—1798).

Mit der Errichtung der Amortisationskammer ist die erste Phase der Amortisationsgesetzgebung abgeschlossen. Dieselbe entshält die Versuche, welche die heimliche Kammer und der Rat in Anwendung brachten, um Klöster und kirchliche Korporationen an all zu großer Anhäufung von Liegenschaften in todter Hand zu hindern. Und dies geschah auf verschiedene Weise, hauptsächlich aber durch weitgehende Beschränkung des Erbrechts und der Dostation der Klöster, durch Fixierung einer Maximalgrenze für den Besitz an Liegenschaften, durch Erschwerung der Vergabungen und Legate, durch Verpflichtung der todten Hand einen Teil der Liegenschaften dem freien Versehr zu übergeben.

Die Verordnungen des Rates hatten in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts keinen großen Erfolg zu verzeichnen; es stellten sich der Aussührung derselben große Schwierigkeiten entsgegen. Dem energischen, oft veratorischen Einschreiten und den Drohungen des Rates gelang es schließlich, den tief einschneisdenden Verordnungen Geltung zu verschaffen. Die todte Hand sügte sich, wenn auch widerwillig, dem Drucke der weltlichen Obrigkeit, welche ohne Unterlaß durch Venner, Erekutionskommission, Dotationss und Amortisationskammer ihren Willen zur Aussührung brachte.

In diesem Abschnitte werden wir die weiteren Bemühungen

¹⁾ S. Geschichtsblätter. Bb. IV, p. 84-153.

des Rates sowie die Thätigkeit der eigentlichen Amortisationskams mer verfolgen, welche ihre Arbeiten bis zur Errichtung der helvestischen Republik, Ende des 18. Jahrhunderts d. h. bis zum Zusammenbruch der alten Staatsform fortführt.

Um Mißverständnissen vorzubengen, wollen wir ausdrücklich bemerken, daß wir uns hier auf die Darstellung des historischen Entwicklungsganges des kirchlichen Vermögensrechtes beschränken; die juristische und prinzipielle Seite der Frage wird in der Gesschichte der Rechtsbeziehungen zwischen Kirche und Staat im Kanton Freiburg behandelt werden.

Die erste Versammlung der Amortisationskammer nach ihrer definitiven Konstituirung fand am 13. Januar 1695 statt 1). Diesselbe hatte, auf Erund der ihr durch das Reglement eingeräumten Besugnisse, ein Rundschreiben an Stadt und Land erlassen, um zu erfahren, ob nicht im Laufe des verstossenen Jahres liegende Güter in den Besitz der kirchlichen Korporationen gekommen wären. Nach den vorliegenden Berichten war dies bloß in den Bogteien von Stäffis und Montagny der Fall. Die Kammer faßte daher den Beschluß, die beiden Bögte anzuweisen, dasür zu sorgen, daß die in den Besitz der todten Hand gekommenen Güter innerhalb des geseymäßigen Termins von drei Jahren wieder verkauft und in fähige Hände gesetzt werden sollen, dei Strase der Konsiskation. Sind die betreffenden Güter verkauft, so soll darüber berichtet werden, damit dieselben aus dem Berzeichniß der todten Hand gestrichen werden.

Mit der Einsetzung der Amortisationskammer hielt aber die heimliche Kammer ihre Aufgabe nicht für abgeschlossen. Diese ermahnte?) die Mitglieder der Amortisationskammer, ihren Pflichsten sleißig nachzukommen und, was sich bezüglich der Dotation der kirchlichen Genossenschaften unregelmäßiges vorfinde, dem Rate vorzulegen. Diese Mahnung wurde im folgenden Jahre wieder erneuert.

Eine weitere Anregung wurde von der heimlichen Kammer

¹⁾ Amortisationsmanual fol. 78a

²⁾ Projektbuch. W. Proj. 1696 (Législ. et var. 58) fol. 183b.

³⁾ Projektb. W. Proj. 1697 l. c. fol. 186b.

bezüglich der Legate und Stiftungen an Kirchen und Klöster gesmacht. Wenn durch solche Legate an Kirchen und Klöster, so führt die Kammer aus, liegende Güter mit Zinsen belastet wersden, ohne daß deren Ablösung möglich ist, so gereicht dies dem weltlichen Stande zu großem Schaden. Es sollen daher Mittel aussindig gemacht werden, um dem Übelstand abzuhelsen. Die Frage soll daher dem Kate unterbreitet werden 1). Am 29. April 1698 besaßte sich der Kat mit dem Vorschlag und beschloß, eine Kommission zur Prüfung der Sache einzusezen 2). In der Katsützung vom 4. Juni 1699, nach wiederholter Anfrage der heimlichen Kammer, wurde die Kommission konstituirt 3).

Die erbrechtlichen Bestimmungen, die Klostergeistlichen betrefsend, wurden genau ausgeführt. So wurde z. B. das Testament eines Klein zu Gunsten eines geistlichen Bruders als ungültig erklärt und die ganze Erbschaft der nicht geistlichen Schwester zugesproschen, weil "ein geistlicher nicht erben möge" 4).

Einige Unzuträglichkeiten bei Gütererwerb seitens der Fesuiten boten der heimlichen Kammer eine Beranlassung, sich mit der Sache zu befassen und dem Rate vorzuschlagen, eine "satte Ordnung jedermänniglich zur Nachricht anzusehen" 5). Die zu diesem Zweck eingesetzte Kommission mußte sich wiederholt Bersweise gefallen lassen, daß sie ihre Pflicht nicht erfülle; zugleich wurde sie aufgesordert, auf das baldigste ihr Gutachten vorzulezgen 6).

Unterdessen hatte die damit beauftragte Kommission ein Reglement ausgearbeitet in Bezug auf die Dotation der kirchlischen Korporationen überhaupt, welches dem Rate vorgelegt und von demselden genehmigt wurde?).

Reglement wegen Dotation in den Klöstern. Ist derethalben angesehen und dekretiert worden, was folgt s):

¹⁾ Projektb. Oft. Proj. 1697 l. c. fol. 184b.

²⁾ Ratsmanual vom 29. April 1698.

³⁾ Oft. Proj. 1699. l. c. fol. 190b ; Ratsm. v. 4. Juni 1699.

⁴⁾ Ratom. v. 28. Januar und 6. Februar 1699.

⁵⁾ B. Proj. 1697 l. c. fol. 186b

⁶⁾ W. Proj. 1702 fol. 195a. Ratsm. 4. Februar 1706.

⁷⁾ Ratsm. vom 5. Februar 1706.

⁸⁾ Ratsmanual v. 15. Juni 1706.

1 Magerau und Bifenberg.

Diese sind genügend rentiert befunden worden, so daß nen eintretende Töchter nicht mehr zu dotieren seien. Es sind von nun an bloß hundert Kronen zu bezahlen für die Ausstattung und dann jährlich fünfundzwanzig Kronen; ausgenommen sollen davon sein arme, taugliche und wohl qualificierte Töchter, welche ohne Erlegung dieser Summen aufzunehmen sind. Das Kloster ist jedoch nicht verpflichtet, vermögende Töchter aufzunehmen, ohne vorher für die richtige jährliche Bezahlung eine sichere Garantie oder einen Bürgen zu haben.

2º Urfulinerinnen und Difitantinerinnen.

Weil nicht bekannt, daß diese Alöster genügsam fundiert seien, so soll bis dahin die Ootation der eintretenden Töchter laut Receptionsakten und Reglement nicht über achthundert Arosnen betragen; für den Trossel und die Mahlzeit soll nicht über hundert Aronen bezahlt werden. Es soll einer hohen Obrigkeit gebührend vorgetragen werden, wie zu ersahren sei, ob und wann diese Frauenklöster genügend fundiert sein werden. Dieselben sollen ihre Geldmittel und Güter unter Eid ihren Pflegern ansgeben, bei Strafe der Konsiskation des Vermögens, das sie nicht angeben.

3° Klosterfrauen oon Stäffis und von Romont.

Derenthalben solle auf die gleiche Weise verfahren werden, wie mit der Mageran und Bisenberg.

4° Mannsklöfter.

Diese sollen nichts für die Reception eines Geistlichen verslangen, ausgenommen die Kleider und den Trossel; die Insinuation soll durch den Schultheiß als Pfleger geschehen.

5° Beception der ausländischen Töchter in hiefige glöfter.

Diese sind nicht in der festgesetzten Zahl einbegriffen in dem Sinne, daß bloß für die hiesigen eine bestimmte Zahl festgessetzt wurde, nicht aber für die fremden.

Die Executionsmittel gegen die Alosterfrauen, im Falle dieselben das obrigkeitliche Dekret, die Reception und Dotation betreffend nicht befolgen, wurden vom Nate ebenfalls besprochen, eine Beschlußnahme darüber aber für später in Aussicht gestellt. Diese erfolgte bald darauf 1). Man bedrohte dieselben, falls sie sich nicht fügen würden, auf den Aussterbeetat zu setzen. Die Pfleger jedes Klosters werden ernstlich ermahnt, sich an das obrigsteitliche Dekret zu halten. Die nächsten Verwandten jeder Person haben das Recht, falls sie entdecken, daß bei der Aussteuerung das Reglement übertreten wird, dasjenige, was über das Vewilzligte hinausgeht, an sich zu ziehen.

Es war vorauszusehen, daß sich die Alöster auf die Dauer damit nicht zufrieden gaben. Das Aloster Bisenberg richtete ein Memorandum an den Rat mit der Bitte, das Reglement zu ändern. Die jährliche zu bezahlende Summe sollte erhöht und zum Kapital geschlagen werden?). Der Rat hielt die vorgebrachten Gründe sür genügend und bestimmte, daß für Bisenberg, aber sür dieses Kloster allein, 400 Kronen Eintritt und 100 Kronen sür die Ausstatung bezahlt werden solle. Diese Berordnung habe solange Kraft, als es dem Rate gefalle, und unter der Bedingung, daß sich das Kloster pünktlich dem Reglemente nachrichte. Diese Berordnung war im Jahre 1719 noch in Kraft; denn ein Ratsebeschluß?) verordnete, daß man bezüglich der Reception der Klossterstauen auf Bisenberg und der Dotation derselben die früheren Beschlüsse nachschlagen solle, um sich über diese Exemptionen zu beraten.

Die Angelegenheit, die Dotation und das Erbrecht der Jesuiten betressend, zog sich immer hin. Die heimliche Kammer erläßt im Jahre 1710 eine Mahnung 4) an die Kommission; der Rat kommt im Jahre 1717 5) nochmals darauf zurück, und am 9. November 1719 wurde demselben ein Gutachten vorgelegt 6). Endgültig wurde diese Frage durch das Reglement von 1729 erledigt.

Das Reglement von 1706 über die Dotation der Klöster

¹⁾ Ratsmanual vom 18. Juni 1706.

²⁾ Ratsmanual vom 3. Juli 1710.

³⁾ Ratsmanual vom 9. November 1719.

⁴⁾ Ofterprojekt, l. c. fol. 207a.

⁵⁾ Ratsmanual vom 11. Februar 1717.

⁶⁾ Ratsmanual vom 9. November 1719,

scheint nicht überall beobachtet worden zu sein; denn die heimliche Kammer veranlaßt 1) den Kat, Mittel zu ergreifen, damit dem Reglement getreulich nachgelebt werde. Im Jahre 1723 machte die heimliche Kammer ferner den Vorschlag, die Amortisationskammer zu erneuern, da die bisherigen Mitglieder fast alle mit Tod abgegangen seien 2).

Der Rat befand sich nun vor einer doppelten Aufgabe. Zuerst hatte er bafür zu sorgen, daß die liegenden Güter im Besitz der todten Hand durch Kauf, Schenkung u. s. w. sich nicht vermehren, und daß, wenn folches dennoch geschah, diese Güter innerhalb der bestimmten Frist von drei Jahren wieder dem freien Verkehr übergeben wurden. Zu diesem Zwecke hatte er die Amortisationskammer errichtet. Anderseits mußte der Rat darüber machen, daß die Dotation der in die Klöster eintretenden Personen in den gehörigen Schranken blieb, und daß die Klöster nicht durch Erbschaft oder Testament den Besitzstand ihrer liegenden Güter vergrößern und sich dadurch bereichern. Zu diesem Zwecke hatte der Rat die erbrechtlichen Bestimmungen gegen die Klostergeistlichen und Ordenspersonen erlassen und eine Dotations= Lettere wurde eine Zeit lang von der Amor= fammer errichtet. tisationskammer in den Hintergrund gedrängt; sie gelangte jedoch balb wieder zu Geltung und wurde wieder neu besett 3).

Zuerst ließ sich der Rat angelegen sein, das Reglement von 1706 in Bezug auf die Dotation der Alöster wieder zur Geltung zu bringen und dasselbe von neuem zu bestätigen. Bei den diesbezüglichen Verhandlungen wurde die Frage aufgeworfen, ob sich die Verwandten der Geistlichen an der Diskussion beteiligen könnten. Der Entscheid ging dahin, daß, wenn es sich um die Alöster im Allgemeinen handle, die Verwandten ebenfalls beiwohnen können; handle es sich aber um ein einzelnes Aloster, so sind die betreffenden Verwandten ausgeschlossen. Der Kat schließt in das Reglement von 1706 ebenfalls die Klöster Part-Dien und Valsainte, sammt allen Dominialgütern der Pfarreien und alle

¹⁾ Weihnachtsprojekt 1722, l. c. fol. 222a.

²⁾ Dsterprojekt 1723, l. c. fol. 223a.

³⁾ Ratsmanual vom 1. März 1725.

Gotteshäuser ein. Die Klöster sollten ferner alle Güter, welche sie seit 1693 durch Kauf, Tausch u. s. w. erworben haben, bei Strafe der Konsiskation der Amortisationskammer anzeigen. Die Dotationskammer wird ermahnt, sich ihre Aufgabe angelegen sein zu lassen, das frühere Reglement reichlich zu examinieren und eine schriftliche Eingabe darüber zu machen. Die schwebenden Fragen bezüglich verschiedener Klöster sollen eingehend erörtert und vorsgebracht werden 1).

Was die Amortisation betrifft, so dekretirte im Jahre 1728 der Rat 2), daß alle Geistlichen, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, alle erworbenen liegenden Güter innerhalb drei Jah= ren, bei Strafe der Konfiskation derfelben, laut Reglement von 1693, in fähige Hände setzen sollen. Die Amortisationskammer erhielt den Befehl, sich zu versammeln und alles gründlich zu pritfen und in einer bestimmten Zeit das Reglement sowie die Liste der in todter Hand befindlichen Güter zu verlesen. Dies geschah am 29. Januar 17283). Ein neuer Termin mußte angesetzt werden, weil die Berzeichnisse der liegenden Güter noch nicht von fämmtlichen Korporationen eingelaufen waren; daß dieses bald geschähe, wurde vom Rat in einem neuen Befehl eingeschärft. Die Amortisationskammer, welcher die Benner beigegeben wurden, follte zusammentreten, um zu untersuchen, welche Büter geschenkt, gekauft oder durch Gewalt in den Besitz der todten Sand gekom= men seien; darüber soll ein Memorandum verfaßt und dem Rate vorgelegt werden 4).

Die Amortisationskammer, welche mehrere Mitglieder durch den Tod verloren hatte, wurde am 2. März 1729 erneuert ⁵). Dieselbe arbeitete nun ein Gutachten aus über die seit 1693 in den Besitz der Klöster und der todten Hand gekommenen liegenden Güter. Die Hauptpunkte des Gutachtens, welches dem Rate vorgelegt wurde, sind folgende ⁶):

¹⁾ Ratsmanual vom 1. und 25. März 1725.

²⁾ Ratsmanual vom 22. Januar 1728.

³⁾ Ratsmanual vom 29. Januar 1728.

⁴⁾ Ratsmanual vom 3. Februar 1728.

⁵⁾ Amortisationsmanual fol. 78b.

⁶⁾ Amort. Manual 15. März 1729, fol. 78a. — 80b.

Die in den Besitz der todten Hand seit 1693 gekommenen liegenden Gütern lassen sich nach den eingereichten Listen hauptsächelich in vier Klassen von verschiedener Herkunft einteilen: 1) Erswerbung durch freiwillige Känse, 2) durch gezwungene Gefähle als Subhastation, Geltstage und dergl. 3) durch zusällige Erwersbungen wie Vermächtnisse, Vergabungen, Testamente, Dotationen n. dergl. 4) durch die eigenen Lehen.

- Ad. 1. Was die freiwilligen Känfe betrifft, obschon sie laut Reglement de jure schon verfallen seien, so soll den Klöstern noch ein Jahr Frist gelassen werden, um diese in fähige Hände zu setzen. Geschieht es aber nicht so, verfallen sie der Konfiskastion.
- Ad. 2. Was die zweite Klasse von liegenden Gütern bestrifft, welche nach dem Reglement innerhalb drei Jahren dem freien Verkehr übergeben werden sollen, so schlägt die Kammer vor, einen neuen Termin von drei Jahren zu bestimmen, innerhalb welches dies geschehen soll, bei Strafe des Verfalls der Güter.
- Ad. 3. Dasselbe soll stattfinden bezüglich der zufälligen Erwerbungen. Darunter sollen aber auch diejenigen Güter begriffen sein, welche gegen eine Zahlung übergeben wurden.
- Ad. 4. Die Klöster sollen nicht berechtigt sein, ihre Lehen als Volleigentum an sich zu ziehen. Was daher von ihren Lehen auf irgend welche Weise in ihren Besitz gekommen ist, soll innershalb drei Jahren dem freien Verkehr übergeben werden.

Was aber die Dominialgüter der Alöster anbelangt, so will man diesbezüglich keine Ünderung machen, sondern alles beim Alten lassen.

Dies Gutachten soll nur für jene Klöster Geltung haben, welche die festgesetzte Maximalgrenze für den Gütererwerb erreicht haben, nicht aber für diejenigen, deren Besitz in liegenden Gütern den Werth von 10,000 Kronen nicht erreicht hat. Auch das Kapitel von St. Niklaus soll in dieser Verordnung eingeschlossen sein.

Das Gutachten wurde am 24. März 1729 1) vorgelegt und

¹⁾ Ratsmanual vom 24. März 1729.

von demselben, mit Ausnahme eines untergeordneten Punktes 1), im ganzen Umfange bestätigt. Das bestätigte Gutachten kam an die Amortisationskammer zurück behufs Exekution. Dasselbe sollte in Stadt, in der alten und neuen Landschaft bekannt gegeben sowie auf die Ausführung desselben genau geachtet werden. Die fallens den Bußen sollten in der alten Landschaft so verteilt werden daß der Kammer ein Drittel, dem Spital ein Drittel und der Kirchenfabrik ein Drittel zufalle; in der neuen Landschaft stehe dem Vogt ein Drittel zu.

Das Reglement wurde am gleichen Tage, 24. März 1729, publiziert von Schultheiß, fleinem und großen Rat und allerorts verkündigt 2). Die Ausführung desselben war aber auch diesmal mit Schwierigkeiten verbunden. Zuerst nußte die Amortisations= kammer einsehen, daß die eingereichten Listen der liegenden Güter nicht zuverlässig waren; es nußten daher in der alten und neuen Landschaft neue verlangt werden 3). Dieselben sollten innerhalb Monatsfrist vorgelegt werden. Am 31. Mai 1730 lagen noch nicht alle Listen vor; es wurde daher ein neuer Befehl gegeben. Die vorliegenden Listen genügten aber schon zur Festsetzung der Tatsache, daß sich noch eine große Anzahl liegender Güter im Besitz der todten Hand befinde und daher das Amortisationeres glement nicht befolgt worden war. Die Amortisationskammer betonte, daß sie in diesem Falle befugt sei, die Güter zu kon= fisziren; sie wolle aber vorerst einen Befehl des Rates abwar= ten 4). Desungeachtet wurde, nach dem Geständnig des Rates selbst 5), von vielen Klöstern und anderen das Reglement nicht beobachtet. Der Rat gibt daher den Betreffenden noch ein Sahr Beit, ihre liegenden Güter zu veräußern. Geschieht dies nicht, fo werden diese Güter öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden und somit das Reglement zur Ausführung gebracht wer= ben. Dieser Beschluß des Rates wurde in der alten und neuen

¹⁾ Sub. 3 sollte der Termin für die früher erworbenen Güter bloß 1 Jahr betragen.

²⁾ Mandatenbuch VII, fol. 8b.

³⁾ Amort. Man. fol. 80b. 3. April 1730.

⁴⁾ Amort. Man. fol. 81a.

⁵⁾ Ratsmanual vom 3. Juli 1730; Amort. Man. fol. 81.

Landschaft verkündigt 1). Im folgenden Jahr erging an die Amortisationskammer der Befehl, festzustellen, welche liegende Güter noch im Besitz der todten Hand sich besinden. Diese sind als verfallenes Eigenthum anzusehen und in öffentlicher Bersteigerung dem Meistbietenden zu überlassen 2).

Die Dotationskammer war bei ihren Arbeiten ebenfalls auf Schwierigkeiten gestoßen. Zuerst wollte sie feststellen, wie das Reglement, die Dotation der Klöster betreffend seit, 1706 befolgt worden war. Zu diesem Zwecke verlangte sie die Liste von allen Klosterfrauen, welche seit 1706 in die verschiedenen Klöster eingetreten waren. Ferner sollte angegeben werden, welche Summe sür die Aufnahme und die Aussteuer einer jeden bezahlt worden war. Bei Ablesung dieser Liste, fügt der Berichtstatter ironisch dazu, konnte man schon mutmaßen daß das eine oder das andere Kloster die Reglement überschritten hätte. Die Aufgabe der Dostationskammer sei nun, die Sache zu untersuchen 3).

Der Rat beklagte sich nun wegen der Übertretung des Dotationsreglements durch die Klöster. Diese wurden der Reihe nach durchgenommen: Mageran, Bisenberg, Ursulinerinnen, Bisitation, Fille-Dieu, Franenkloster Estavayer, Augustiner, Hauterive, Barfüßer⁴). Jedem Kloster wurde ein Urtheil zugestellt, gemäß welchem dasselbe die zu viel erhaltenen Summen bis auf Martinitag, ohne jede Weigerung, der Dotationskammer in baar oder in Geldwert zuzustellen habe. Bis zum besagten Zeitpunkt soll keine Andienz gestattet sein.

Die Angelegenheit kam aber damit nicht zu Ruhe. In wie weit man dem Besehl des Rates nachkam, ersahren wir nicht; dagegen werden aber im April 1731 bezüglich der Dotationsgesschäfte mehrere Ratssitzungen einberufen 5). Die Klöster sollten wieder der Reihe nach in Bezug auf ihren Besitzstand untersucht werden; bei dem Kloster Magerau wurde der Ansang gemacht.

¹⁾ Mandatenbuch, VII, fol. 31b.

²⁾ Amort. Man. fol. 81b. 14. November 1731.

³⁾ Ratsmanual vom 13. Dezember 1729.

⁴⁾ Ratsmanual vom 3. und 6. Juli 1730.

⁵⁾ Ratsmanual vom 5., 12. und 17. April 1731.

Die Dotationskammer erhielt den Befehl, alle einschlägigen Aktenstücke zusammenzustellen und darüber zu berichten. Auf Grund des Berichtes wurde beschlossen, daß die Belegung der Güter dersienigen Klöster, welche das Reglement die Dotation betreffend überschritten hatten, vorläufig in suspenso bleiben, das Dotationsreglement nen codificiert, dem Rat zur Genehmigung vorgelegt und allen Klöstern mitgeteilt werden sollte. Letztere mußten nach Berlauf eines bestimmten Termins in ganz unzweidentiger Form antworten, wie es sich mit der Ausführung des Reglements verhalte. So lang behalte sich der Kat die Entscheidung vor 1).

Die Drohungen des Rates und der Amortisationskammer hatten zur Folge, daß drei weitere geistliche Genossenschaften, nämlich Hauterive, die PP. Jesuiten und Bisenberg, die Listen der seit 1693 erworbenen Güter einreichten. Die Kammer sorberte eine Erklärung darüber, an wen die in den Listen verzeicheneten, in freie Hand gesetzten Güter abgegeben worden seien?). Den Pfarreien Courtion und Prez wurde eingeschärft, dem Reglement nachzuleben. Die Amortisationskammer nahm ihre Aufgabe ernst; zur Abwicklung der zahlreichen Amtsgeschäfte, deren meherere im Rückstand waren, sah sie sich veranlaßt, von jest an wöschentlich eine Sitzung abzuhalten.

Die Pfarrei Prez entschuldigte sich damit, daß der Besehl des Rates in derselben nicht verkündigt worden war. Die Amorstisationskammer erteilt den gemessenen Besehl, daß, wenn die bestressenden Grundstücke innerhalb 14 Tagen nicht verkauft wären, dieselben ohne weiteres konsisciert seien. Das Kloster Hauterive zeigte an, daß es seit Einreichung der letzten Liste keinen Besitz mehr an sich gezogen habe. Die Pfarrei Courtion wird nochmals verwarnt, demnächst eine Specisikation der in letzter Zeit gegen das Reglement erworbenen Güter einzureichen 3).

Eine neue Sorge machte der heimlichen Kammer das Answachsen der Stiftungen, welche nach ihrer Ansicht so in Schwung

¹⁾ Ratsmanual vom 17. April 1731.

^{2) 6.} Mai 1732. Amort. Man. fol. 82b.

³⁾ Amort. Manual. 13. Mai 1732, fol. 82b.

geraten, daß man einen Antrag vorbringen folle bes Inhalts, es solle weder ein Notar eine Stiftung stipulieren noch ein Pfarr= herr oder Priefter eine solche annehmen, bevor die Ermächtigung dazu seitens des täglichen Rates eingeholt und gegeben worden sei. Dieser Antrag soll ebenfalls vor den großen Rat gelangen 1). Der fleine Rat ging auf die Diskussion des eingebrachten Antrages ein und stellte im Pringip fest, daß keiner seiner Unterthanen Stiftungen ober Vergabungen, welche in liegenden Gütern bestehen, an die Glieder der todten Sand ohne vorhergehende Einwilligung des Rates machen könne. Dieser Beschluß wurde durch eine Generalmandat bekannt gegeben 2). Was die übrigen Stiftungen betrifft, so stimmt der Rat ebenfalls der Ansicht der heimlichen Kammer bei, daß eine solche weder von einem Notar stipuliert noch von einem Geistlichen entgegengenommen werden könne ohne vorherige Erlaubniß des kleinen Rates. Letterer will aber die Angelegenheit seiner Zeit vor den großen Rat bringen; unterbessen wird aber zu weiterer Untersuchung der Frage eine Kom-Diese nahm sich dazu die nötige Zeit; es mission eingesett 3). vergingen darüber mehrere Jahre, so daß schießlich die heimliche Rammer vom kleinen Rat ein Defret erwirkte, des Inhalts, daß man die Resultate dieser Kommissionsverhandlungen erwarte, und daß die Herren Benner für den Fortgang und Abschluß derselben forgen follen 4). Nach weiteren 3 Jahren weiß das Ratsmanual 5) zu melben, daß der Aufsatz wegen der Donationen der Geiftlichen verlesen, aber vor den großen Rat verwiesen worden ist. Letterer Behörde reichte nun die Kommission ihr Gutachten über die Schenfungen zu Gunften ber Klöster und Geiftlichen ein, und am 26. März 1744 trat ber große Rat in die Berhandlungen barüber ein 6) Das Gutachten bestand aus 3 Bunften: Bergabungen zu Gunften der Klöster sollen durch einen geschwo-

¹⁾ Ofterprojekt 1734. Projektbuch fol. 249a.

²⁾ Ratsmanual vom 28. Mai 1734.

³⁾ Ratsmanual vom 12. und 23. November 1734.

⁴⁾ Weihnachtsprojekt 1741 l. c. 267b.

^{5) 24.} Februar 1744.

⁶⁾ Ratsmanual vom 26. März 1744.

renen Notar verschrieben werden. Jeder Testirfähige kann bis zu 200 Kronen an ein Kloster vergaben; beträgt aber die Schen= fung eine größere Summe, so soll der Notar, welcher die Bergabung verschreibt, verbunden sein, die Sache dem fleinen Rat vorzulegen; dieser foll befugt sein, je nach Umständen, die Ber= gabung zu bestätigen, zu modificieren oder zu annuliren. Dieser Punkt wurde vom großen Rat angenommen. 2) Die Vergabun= gen zu Gunften von Kirchen und Sacristeien dürfen 100 Kronen nicht überschreiten. Dieser Punkt wurde vom Rat nicht geneh= migt und zur nochmaligen Prüfung der Kommission überwiesen. 3) Über die Executionsmittel, welche nicht näher angegeben wer= ben, kann sich der Rat nicht einigen und beschließt, daß man es damit wie bisher halten folle. Die Kommission foll auch darüber sich nochmals beraten und dann darüber referieren. Bevor jedoch diese Beratung ein greifbares Resultat zu Tage förderte, ließ sich die heimliche Kammer in der Angelegenheit nochmals vernehmen 1) und machte eine Eingabe an den Rat, in welcher dieselbe fest= stellte, daß die Geiftlichkeit immer mehr liegende Güter gum Nachteil des allgemeinen Wohles und ungeachtet des obrigkeitli= chen Amortisationsreglements an sich ziehe. Die Herren Benner sind zu ersuchen die Amortisationskammer zu erinnern, ihre Versammlung des öfteren einzuberufen, damit diesem zunehmenden landschädlichen Übel und Vorgehen vorgebeugt und endlich auch Einhalt gethan werde. Dieser energische Appell scheint auf die betreffenden Behörden keinen tiefgehenden Gindruck gemacht zu haben; denn erst im Jahre 1750 wurde der erwartete Entwurf vorgelegt. Dieser ging dahin 2), man solle die Schenkungen und Legate an Haupt= und Pfarrfirchen, welche in Zufunft gemacht werden, gleichwie es der Beschluß bezüglich der Klöster vom 26. März 1744 gethan hatte, auf 200 Kronen maximum festsetzen. Der große Rat verschob die Ausführung dieses Vorschlages sowie ber projektirten Executionsmittel bis auf weiteres, bis etwa sich Migbräuche in diefer Beziehung feststellen ließen.

Neben dieser Stellungnahme in allgemeinen Fragen des

¹⁾ Weihnachtsprojekt 1746. l. c. fol. 283b.

²⁾ Ratsmanual vom 15. Dezember 1750.

firchlichen Vermögensrechtes, schenkte der Rat auch minder wichtisen Punkten seine Aufmerksamkeit 1). Die Gottesglieder wurden angehalten, eine vierteljährige Abgabe an das Siechenhaus zu bezahlen; den Klöstern wurde eingeschärft, die schuldigen Amortissationspfennige zu entrichten, und da dies nachlässig geschah, wurden die Seckelmeister ermahnt, die Amortisationszinsen fleißig einzuziehen. Auch wurde die Frage aufgeworfen, ob bei Austritt aus dem Kloster dasselbe verbunden sei, die vollständige Dotation wieder zurückzuerstatten, und ob die Austretenden wieder vollständig mit ihren Geschwistern in die Vermögensgemeinschaft treten können u. s. w.

Die weitere Thätigkeit der Amortisationskammer läßt sich an der Hand des Manuals dieser Behörde verfolgen. Dieselbe besteht hauptsächlich in der Erledigung der an sie gerichteten Amortisationsgesuche bez. Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung u. s. w. seitens Glieder der todten Hand, Pfarreien, Gotteshäuser, Spitä-ler, Klöster u. s. w. Dieselbe eingehender darzustellen ist für unsern Zweck ohne Belang; wir werden bloß die Hauptpunkte aus der weiteren Entwicklung hervorheben 2).

Die Tendenz, ben Erwerb von Liegenschaften und Vermögen seitens der geistlichen Genossenschaften möglichst zu beschränken macht sich ganz besonders bei der heimlichen Kammer bemerkdar; dies kommt bei jeder Gelegenheit deutlich zum Ausdruck. So z. B. macht diese Behörde im Jahr 1751 3) eine Eingabe an den Nat, welche bezeichnend ist, und in welcher es heißt, daß, obschon einige der hiesigen Bettelorden soviel an liegenden Gütern und sahrender Habe besiehen, ohne von den zahlreichen sowohl bekannten als heimlischen Gaben und Legaten zu reden, daß dieselben allem Anschein nach nicht Not leiden und ihrem Stande gemäß und nach der Intention ihres Stifters leben können, doch männiglich bekannt ist, daß sie nichts bestoweniger aus Begierde zum Übersluß

¹⁾ Ratsmanual vom 26. März und 18. Juni 1734, 14. Juni 1737 Osterprojekt 1737 l. c. fol. 257b.

²⁾ Amortisationsmanual fol. 83 ff. für die Jahre 1735 und ff.

³⁾ Ofterprojekt 1751. l. c. fol. 304b.

vierteljährlich oder noch öfter im ganzen Land herumreisen und ihre Sammlungen mit solcher Fertigkeit anzustellen verstehen; entweder durch Schmeicheleien oder mit ungestümen Überlaufen und Zusprechen schwaten sie auch minder bemittelten Landleuten mehr an Geld und Victualien ab und erpressen, als sonst deren Bermögensstand und guter Wille zu geben zugelassen haben würde. Diese fich wiederholenden, läftigen und verdrieglichen Sammlungen plagen und saugen die armen Unterthanen bermaßen aus, daß sie weniger in der Lage sind, die übrigen schuldigen Auflagen zu preftiren; andererseits aber muffen die geiftlichen Kollektoren und Brüder durch das öftere Herumreisen, wie es leider die Er= fahrung bestätigt, ben Geift ber Eingezogenheit und Einsamkeit verlieren und beständig Gefahr laufen, allerlei Argerniß zu geben. Deswegen ist die heimliche Kammer veranlagt worden, dies dem hohen Rat zu landesväterlicher Betrachtung zu unterbreiten, damit nach Prüfung der Sache derfelbe nach gnädigem Belieben und Gutfinden die Vorkehrungen treffe, daß diese Sammlungen einge= schränkt, mit weniger Beschwärden der Unterthanen und ohne Zwang veranstaltet werden. Die Gaben sollen aus christlicher Liebe und Freigebigkeit, womit auch mehr Berdienst für das zufünftige Leben verbunden ift, fließen; die geistlichen Kollektoren setzen sich auch nicht so viel Gefahren aus, sondern leben einge= zogener und mit dem Notwendigen versehen in ihren Klöstern.

Eine Anfrage an den Rat von Freiburg seitens des Amtmanns von Illingen gibt ersterem Beranlassung, neuerdings
seine Stellungnahme zu dem Erwerd der geistlichen Genossenschaften zu präcisiren. Der Amtmann frägt an, ob es zulässig
sei, daß mehrere aus seinem Amtsbezirk ihre liegenden Güter an
geistliche Genossenschaften vergaben oder mit Zinsen und Beschwärnussen beladen. Der Rat antwortet, dies sei nicht zulässig, mit
Ausnahme derjenigen Amortisationen, welche vom Rat gestattet
werden. Güter können nicht mit Zinsen beladen werden; letztere
seien zu jeder Zeit loskäuflich; Beschwärnusse, wenn solche vorliegen, seien aufzuheben und in einfache Geldabgaben zu verwandeln.

¹⁾ Ratsmanual vom 15. März 1753.

Das liegende Gut darf nicht in perpetuum verpflichtet werden. Der Nat werde diese Beschlüsse durch ein Generalmandat dem ganzen Lande verkünden.

Dieses Generalmandat 1) betraf die Gabungen und Zinsen zu Gunsten der Armen oder Bruderschaften an Geld oder Getreide auf gewisse liegende Güter. Der Rat führt in seinem Schreiben aus, daß er benachrichtigt worden sei, daß mehrere Unterthanen durch Schenkung oder letwillige Verfügung ihr Habe und liegens den Güter mit Zinsen und Beschwärnussen an Geld oder Getreide zu Gunsten der Armen oder Bruderschaften zu beladen pflegen, wodurch gegebenenfalls die assignatio ziemlich vermindert würde; deswegen hält es der Rat für eine unumgängliche Notwendigkeit, einem solchen Mißbranch durch folgendes Reglement abzuhelsen Nämlich:

- 1) Es ist verboten, Zinsen und Belastungen durch letwillige Verfügung auf liegende Güter zu legen. Falls solche Belastungen zu Gunsten der Armen oder Bruderschaften geschehen sind, werden sie bloß als eine gemeine laufende Schuld angesehen und sind als solche immer loskäuslich. Laufen Beschwerden wegen solcher Zinsen ein, so sollen dieselben ausgehoben werden.
- 2) Die Verwaltungen der Bruderschaften haben kein Recht, solche Erkenntnisse aufzurichten; sondern sie sollen sich mit einem einfachen Zinsrodel begnügen und wie eine laufende Schuld einziehen.
- 3) Die von der Obrigkeit gestatteten Amortisationen sollen damit keinerlei betroffen werden.

Die Landvögte werden angewiesen, dieses Reglement den betreffenden im Amtsbezirk wohnenden Schreibern und Notaren mit der Weisung, sich darnach zu richten, bekannt zu geben.

Ein letzter Punkt im Programm der heimlichen Kammer und des Nates in Bezug auf die Erwerbsfähigkeit der firchlichen Genossenschaften waren die Schenkungen inter vivos. Aus dem Wortlaut der Bestimmungen läßt sich zwar, da dieselben allgemein gehalten sind, nicht entnehmen, daß man speziell die kirchlichen

¹⁾ Mandatenbuch VIII, fol. 107a. 15. März 1753.

Genossenschaften im Auge hatte; dies ergibt sich jedoch aus der ganzen Stellung des Rates und der heimlichen Kammer bezüglich der Erwerbsfähigkeit der kirchlichen Korporationen; jedenfalls sieslen dieselbe unter das Geset.

Laut Stadtrecht 1) waren die Schenkungen in weitgehender Weise gestattet und die Fähigkeit dazu nur unter gewissen Bedinsgungen eingeschränkt. Verschiedene Gründe, welche weiter unten des näheren ausgeführt werden, haben den Kat veranlaßt, die Schenkungen unter Lebendigen gesetzlich näher zu sixieren; es wurde deshalb eine Kommission eingesetzt, welche über diese Angeslegenheit einen Entwurf auszuarbeiten und vorzulegen hatte. Der Entwurf beschränkt zwar prinzipiell die Zulässigkeit dieser Schenkungen nicht, knüpft aber die Gültigkeit derselben an eine Reihe von Formalitäten. Am 30. Juni 1756 wurde der Entwurf dem Rate vorgelegt 2):

- 1) Die Gabungen unter Lebendigen mit oder ohne Bedinge und die Leibdinge in der alten Landschaft sollen in Zukunft vor dem täglichen Rat, in der neuen Landschaft, welche der Wadtordnung nicht unterworfen ist, in dem Gerichtsort des Wohnsiges des donatoris homologisiert und bekräftigt werden.
- 2) Da zur Gültigkeit einer Gabung die Annahme des donatorii erfordert wird und die Aufrichtigkeit derselben dargethan werden muß, so soll nicht nur der donator sondern auch der donatarius, sei es persönlich oder durch einen dazu ermächtigten Anwalt, vor dem Rat oder vor Gericht erscheinen. Die Gabung soll allsdann in dem Ort, in welchem der donator seinen Wohnsitz hat, öffentlich kund gegeben werden.

Dieser Entwurf wurde vom Rat gutgeheißen und zum Besschluß erhoben und durch Generalmandat dem Lande befannt gegeben 3). Der Rat motivirt seine Stellungnahme damit, daß die

¹⁾ Munizipale §§ 351 ff.

²⁾ Ratsmanual vom 30. Juni 1756.

³⁾ Mandatenbuch VIII, fol. 204 a — 206.

Erfahrung gezeigt habe, welche Nachteile die Nichtöffentlichkeit der Schenfungen unter Lebendigen mit sich bringe, nämlich einerseits die Benachteiligung der Gläubiger, welche in gutem Glauben ihr Geld ausleihen und nachher sich durch die Schuldner benachteiligt sehen, wenn lettere durch Schenkungen, welche sich ber Offentlichfeit entziehen, den Bermögenswert ihres Besitzes herabmindern, anderseits die Erbschleicherei und Geschenkhascherei, welche durch Schmeicheln die Bunft, besonders von guten und einfachen Personen, zu erhaschen weiß, um sich dadurch Vermögensvorteile, in Form von größeren oder fleineren Schenkungen, zu verschaffen. Es sei von allgemeinem Nugen daß, solchem Gebahren ein Riegel vorgeschoben würde; dies könne am besten dadurch geschehen, daß bie Schenkungen mit der Öffentlichkeit bekleidet würden. Rat beschließt ferner, daß wenn die oben angegebenen Bestim= mungen nicht befolgt werden, die Schenfungen unter Lebendigen als ungültig und als widerrufbar anzusehen seien; als gültig können dieselben nur anerkannt werden, wenn sie als dotationes mortis causa gelten fönnen.

Von obiger Bestimmung sind ausgenommen die Gabungen durch Chetage und Chefontrakt, bezüglich welcher das Stadtrecht ') unverändert bleibt.

Der Rat schärft schließlich den Landvögten ein, die Ausfüh= rung dieses Reglements zu überwachen. Dasselbe soll ins Schloß= buch eingeschrieben werden.

Mit vorliegender Bestimmung war im wesentlichen das Programm der Regierung in Bezug auf die Erwerdsfähigkeit der kirchlichen Genossenschaften erschöpft. Erwähnung verdient noch ein Anzug der heimlichen Kammer bezüglich der Klostervögte, Diese waren laut früherer Berordnungen 2) der Regierung dafür verantwortlich, daß die aufgestellten Berordnungen befolgt würden. Auf Anregung der heimlichen Kammer 3) sollte die Beratung der Stellung und der Befugnisse der Klostervögte einer Kommission übers

¹⁾ Municipale §§ 351 und 356.

²⁾ Ratsmanual vom 26. Januar 1673 u. a.

³⁾ Projekt des heiml. Sonntags 1756 l. c. fol.. 324 a; Osterprojekt 1757 l. c. fol. 325 b.

wiesen werden. Welches Ergebniß daraus hervorging, konnte nicht festgestellt werden; ohne Zweisel mußten die Alostervögte für den Rat den Hauptanhaltspunkt bilden, um die erlassenen Bestimmungen durchführen zu können.

Daß ber Rat nach Möglichkeit bestrebt war, seine Bestimsmungen durchzusühren, ersehen wir aus dem Ratsmanual und dem Amortisationsmanual. In den Jahren 1768-70 wurden die Alösster der Reihe nach vor die Amortisationskammer citiert, um über ihre Erwerbungen an Liegenschaften, Spezisikation der liegenden Güter und nicht amortisierten Zuwachs Ansschluß zu geben 1). Die Thätigkeit der Amortisationskammer können wir dis zum 12. Dezember 1797 versolgen. Aus dem Ratsmanual ersehen wir, daß der Erwerd durch Kauf, Schenkung, Testament, Tausch der kirchlichen Korporationen, sowie Stiftungen zu Gunsten derselben, an odrigkeitliche Genehmigung geknüpst waren, und daß für amorstisierte Güter das jus morticinii erhoben wurde. Die Thätigkeit des Rates in dieser Beziehung erstreckt sich laut Manual bis zum 2. Mai 1797 2).

Die Behörde, welche den größten Einfluß auf die Entwicklung des firchlichen Vermögensrechtes ausgeübt hatte, nämlich die heimliche Kammer, tritt nachweisbar im Jahre 1773 zum letzen Mal auf und zwar mit einem Projekt der Reformation der geistlichen Orden 3). Bekanntlich wurde im Jahre 1773 der Jesuitenorden von Papst Clemens XIII. aufgehoben. Die heimliche Kammer macht diesbezüglich dem Rate Vorstellung "intuitu abstellung einiger geistlichen orden, wie letzhin in ansehung der Patres Jesuiten geschehen." Und ferner "ob denen Professen, so profession gemacht und nachwerts vermögen päpstlicher Bull secularisierte Priester worden, ob nicht zu providieren wäre, zu vorkommung processen, ob solche reformirte geistliche ihr erbtheil qua secularisierte im fall ansprechen könnten"? Die Angelegenheit wurde an eine Kommission verwiesen. Über den Ausfall der Beratungen konnte nichts aussindig gemacht werden.

¹⁾ Amortisationsmanual fol. 117–125, Bgl. Amortisationsmanual vom 14. Januar 1796, fol. 134.

²⁾ Ratsmanual fol. 238.

³⁾ Weinachtsprojekt 1773, l. c. fol. 375 a.

§ 3.

Die neuere Gesetzgebung seit der helvetischen Republik. Das geltende Recht.

Die neuere Gesetzebung, welche mit der Errichtung der helsvetischen Republik beginnt, bedeutet für das kirchliche Vermögenssrecht der Schweiz überhaupt einen vollständigen Bruch mit der Vergangenheit. Das Kirchengut wurde sequestrirt!), das Vermösgen der Klöster und geistlichen Stiftungen unter die Verwaltung der Civilbehörde gesetz!, das Kirchengut als « propriété nationale » erklärt. In Freiburg wurden zu gleicher Zeit auf Grund dieses Gesetzes von der Chambre administrative Verwalter für die verschiedenen Klöster ernannt. Bald darauf wurde das firchliche Vermögensrecht durch das Gesetz vom 18. September 1798 geregelt.

« Les Conseils législatifs, considérant que la nouvelle constitution exige d'apporter des changemens efficaces aux corporations religieuses, considérant d'un autre qu'il faut pourvoir convenablement à l'entretien de leurs membres, après avoir déclaré l'urgence, ordonnent:

Les couvens, abbayes et autres communautés religieuses des deux sexes, tant régulières que collégiales, peuvent continuer à exister sous la protection des loix aux conditions suivantes :

- 1. Les couvens et communautés régulières ne pourront plus, au prescrit de la loi du 19 juillet, recevoir, ni novices ni professes.
- 2. Les communautés collégiales, auxquelles sont immédiatement annexées des fonctions pastorales, pourront, en cas de vacance, repourvoir leurs cures de nouveaux membres d'après les règles qui leur seront prescrites par une loi.

¹⁾ Bulletin officiel I, p. 373 ff. (Gesetz vom 8. Mai 1798).

²⁾ Bulletin I, p. 120. (Gef. vom 12. Juni 1798).

³⁾ Bulletin I, p. 122. S. das Nähere im Kap. IV: Verwaltung der Kirchenvermögens.

⁴⁾ Bulletin I, p. 339 ff.

- 3. Les biens de toutes les corporations religieuses cidessus designées sont dès à présent déclarées propriété nationale. De ce dispositif sont exceptées 1), jusqu'à nouvel ordre, les communautés collégiales mentionnées à l'article précédent, auxquelles sont immédiatement annexées des fonctions pastorales.
- 4. Quoique tous les biens des corporations religieuses ci-dessus designées soient déclarés propriété nationale, néanmoins chaque couvent, chapitre ou abbaye continuera à jouir des rentes et revenus autorisés par la loi, en tant que l'exigera la nécessité d'un entretien convenable et décent pour leurs membres, le tout sous la surveillance et l'administration du gouvernement.
- 5. On continuera de payer, comme par le passé, les pensions viagères qui pourraient appartenir à quelqu'un des individus, membres d'une communauté religieuse et on disposera des fonds d'où proviennent ces pensions, d'après la teneur des contracts conclus à cet effet.
- 6. La chambre administrative de chaque canton dans lequel se trouvent des couvens ou quelque autre genre de corporations religieuses, pourvoira à la régie de leurs biens au nom de l'Etat ²).

Das Gesetz wurde am 23. November 1798 allen Klöstern offiziell mitgeteilt. Dasselbe enthält ferner folgende einschlägige Partien:

- « Les Chambres administratives qui n'ont pas encore envoyé les inventaires des couvens etc. situés dans leur arrondissement, seront tenues de les expédier avant la fin du mois de novembre au ministre des finances (tit. II. Sect. I § 1).
- « Tous les intendans ou receveurs des couvens etc. institués par les Chambres administratives rendront des comptes..... accompagnés d'un tableau complet de l'économie du couvent, chapitre etc. qui leur est confié. (tit. II. Sect. I § 2).

¹⁾ Ferner waren ausgenommen « les couvents étrangers possédant des biens en Helvétie, dont les biens ne doivent pas être séquestrés, mais dont l'aliénation est cependant prohibée » (Bulletin I, p. 53).

²) Bulletin I, p. 448 ff.

- » Dès que le ministre des finances aura un apperçu général et complet de tous les biens des couvens, de leur étendue, situation et produit.., il dressera un état des sommes et des fournitures qui seront indispensables pour donner une honnête subsistance aux ecclésiastiques qui préfèrent de vivre ensemble et pour payer les pensions à ceux qui prennent le parti de se retirer du couvent. Il assignera à chaque couvent et communauté et à chaque pensionnaire le fonds duquel il lui sera fourni la subsistance. (§§ 5-7).
- « Tous les couvens, chapitres, communautés ecclésiastiques qui seront convaincus par l'évidence du fait, ou par le propre aveu de leurs membres d'avoir soustrait des effets, des titres, du numéraire ou toute autre matière de valeur, seront invités en un seul et même jour à remettre les dits effets etc. à l'intendant du couvent, nommé par les Chambres administratives dans le terme de quinze jours.
- « Le Directoire exécutif ordonnera les recherches les plus exactes auprès de tout couvent etc. qui est soupçonné d'avoir soustrait des effets, titres, objets de valeur etc. Les moines, chanoines ou autres membres de communautés religieuses qui depuis la levée des inventaires, auront soustrait, aliéné ou dilapidé de leurs biens, seront soumis aux mêmes dispositions (tit. II. Sect. II, § 1, 4, 5).

In ihrer ganzen drakonischen Strenge ließ sich diese Gesezgebung nicht lange aufrecht erhalten. Sie wurde zum Teil schon von der helvetischen Tagsatzung vom 24. Oktober 1801 durchs brochen, welche festsetzte: "die allgemeine Versügung über das Kirchenwesen kommt der gemeinsamen Regierung, die besondere Anwendung derselben aber den Kantonsbedörden zu, in so weit nämlich beides von der weltlichen Gewalt abhängt." Unter das Kirchenwesen fällt neben anderen Sachen "die Aussicht über Kirchengüter." (Helvetische Tagsatzung §§ 5 und 23). Nach dem Redingischen Entwurf einer helvetischen Versassung vom 27. Februar 1802 wird "den Kirchen beider Glaubensbekenntnisse, den geistlichen Korporationen ihr Eigentum durch die Versassung vom 2. Juli 1802 anerkennt implicite ein kirchliches Vermögens=

recht (§§ 61-63), verwirft aber die Zuläßigkeit der todten Hand durch die Bestimmung, daß "kein Grundstück für unveräußerlich erklärt werden kann." (§ 10). Ferner kann kein Grundstück mit einer immerwährenden Abgabe belastet werden. Alle Abgaben dieser Art, namentlich die Zehnten und Grundzinsen sind loskäufslich (§§ 10 und 11). Der Loskauf der Zehnten und Grundzinsen wurde ebenfalls durch die Mediationsakte (1803) gesetzlich festgeslegt.)

Durch die Mediationsacte wurde den Alöstern ihr Vermözgen zurückgegeben 2) Im Kanton Freiburg wurde der frühere Zustand zum großen Teil wieder hergestellt, die Alöster reintegzirt, die Aufnahme von Novizen freigegeben und den kirchlichen Genossenschaften ihre Verwaltung zurückgegeben. Dagegen blieben die Abgaben, welche die Alöster vor der helvetischen Revolution an den Staat zu leisten hatten, bestehen 3). Ferner wurde der alte Alostervogt, welcher jetzt "Pfleger" genannt wurde, wieder zu Ehren gebracht. Diesen Pfleger mußten sich die Alöster aus der Mitgliedern des kleinen Kats wählen. Ein Beschluß vom 16. September 1805 stellt die Besugnisse dieses Pflegers, wie folgt, sest 4):

§ 1. D'après le prescrit des anciens réglemens encore subsistants dans ce canton, les Avoyers (Pfleger) des couvens sont envers le couvent qui les a choisis dans le même rapport que celui d'un curateur envers son pupille, avec la différence qu'ils ne sont point chargés de l'administration des biens du couvent. En conséquence les couvens ne peuvent passer aucun contrat un peu conséquent, relatif à leurs fonds, ni intenter de procès, soit comme défendeur, soit comme acteur, sans y avoir été autorisés par leur Avoyer (Pfleger). Ils ne peuvent à

¹⁾ Acte de médiation chap. V. § 21. Bgl. Geset vom 18. Januar 1804 im Bulletin des lois du canton de Fribourg I, p. 249.

²) Chap. XX, titre III, art. 1: « Les biens ci-devant appartenant aux couvents leur sont restitués, soit que ces biens soient situés dans le même canton ou dans un autre. »

³) Bulletin des lois I, p. 61 u. 258 ff. IV, p. 260.

⁴⁾ Bulletin des lois III, p. 195.

plus forte raison ni emprunter ni réaliser des capitaux sans cette autorisation.

§ 2. Lorsqu'une direction ou autorisation est demandée à l'Avoyer (Pfleger) d'un couvent dans l'un ou l'autre des cas susmentionnés, il doit en référer au Petit-Conseil et attendre sa décision, si la question concerne un fond, capital ou droit perpétuel du couvent. Dans les questions par contre de simple administration, qui n'ont rapport qu'aux fruits et rentes appartenants au couvent, l'avoyer, peut, de son chef donner la direction ou autorisation demandée, ou en référer au Petit-Conseil, s'il le préfère.

Durch diese Bestimmung wurde im wesentlichen die frühere Gesetzgebung bezüglich der Handlungs= und Erwerbsfähigkeit der Klöster wiederhergestellt. Jede Handlung von vermögensrechtlischer Wirkung war an die Zustimmung des kleinen Nates gebunsten.

Im Jahre 1814 wurde die Mediationsakte aufgehoben, den Kantonen ihre frühere Sonveränität und die Freiheit, ihre frühere Verfassung wiederherzustellen, zurückgegeben ¹). Der Bundesvertrag vom 7. August 1815 ²) garantirt den Klöstern und Kapiteln ihr Bestehen und ihr Vermögen mit der Bestimmung, daß dasselbe den gemeinen Abgaben unterworfen sein solle, wie jeder andere Privatbesig. Das Nähere über die Verwaltung des Kirchenguts wurde durch die neue Verfassung von 1816 ³) und durch das Geset vom 20 Dezember 1831 geregelt ⁴).

Im Civilgesethuch des Kantons Freiburg 5) ist die Hand=

¹⁾ Bulletin des lois VII, p. 107 ff.

²) Pacte fédéral § 12: « L'existence des couvens et chapitres et la conservation de leurs propriétés, en tant qu'elle dépend des gouvernements des cantons, sont garanties. Ces biens sont sujets aux impôts et contributions publiques, comme toute autre propriété particulière». Bulletin VIII, p. 85.

³) Constitution et lois organiques, de la ville et république de Fribourg. Fribourg, 1816, p. 125 ff.

⁴⁾ Bulletin XIV, p. 161.

⁵) Code civil du canton de Fribourg. 1834 ff.

lungsfähigkeit der kirchlichen Genoffenschaften durch die folgenden Bestimmungen geregelt:

§ 13.... les corps de paroisse,.... les corporations et communautés religieuses, les fondations de charité et en général toutes les associations et tous les établissements destinés à être perpétués, et qui ont un but expressément avoué par le gouvernement ou qui en sont reconnus par le fait, sont des personnes morales, soumises aux lois civiles dans tous les actes de la vie civile; elles ne peuvent toutefois se livrer à ces actes qu'avec l'autorisation requise et dans les limites et formes prescrites par les lois, ordonnances, réglemens, statuts et actes de fondation qui leur sont relatifs.

Die Stiftungen zu Gunsten der kirchlichen Genossenschaften sind durch folgende Bestimmungen geregelt:

- § 848. On peut par disposition de dernière volonté fonder des établissements, destinés à être perpétués dans des vues de religion, de charité.
- § 849. On peut fonder ces établissements en faveur.... d'une paroisse.... ou d'une classe de personnes.
- § 850. Ces fondations ne peuvent avoir d'effet qu'autant qu'elles sont approuvées par le Grand Conseil sur la proposition du Conseil d'Etat. Les fondations dont l'approbation n'a pas été demandée dans l'année dès la publication de la disposition de dernière volonté, par laquelle elles ont été faites, sont caduques et leur objet accroît aux héritiers.
- § 851. Les fondations minimes, faites dans les vues de piété, telles que sont les fondations de messes ou d'anniversaires, n'ont pas besoin de l'approbation mentionnée à l'article précédent.

In Bezug auf das Erbrecht der Klöster und auf die Schenkungen an kirchliche Genossenschaften wurde Folgendes bestimmt 1):

§ 9. Les règles relatives à l'ouverture de la succession des personnes qui sont entrées dans un ordre monastique ou dans une corporation religieuse, et à la capacité de

¹⁾ Décret de promulgation du code civil, livre III.

ces personnes, soit de succéder, soit de disposer de leurs biens, seront établies dans une loi spéciale; en attendant les réglemens et usages existans à ce sujet sont maintenus.

Sont aussi provisoirement maintenus les réglemens et usages qui limitent la capacité des ordres monastiques et des corporations religieuses de succéder et de recevoir des libéralités, soit à titre singulier, soit à titre universel.

Das in Aussicht gestellte Gesetz über die Handlungs- und Erbfähigkeit der Alosterleute ist nie erlassen worden; dagegen wurde die frühere Gesetzgebung bezüglich der kirchlichen Genossenschaften als vor der Hand zu Recht bestehend erklärt. Sine Ünsberung in dieser Beziehung, abgesehen von der vorübergehenden Aushebung der Alöster und der zeitweiligen Inkorporirung des Kirchenguts durch die Regierung von 1847, worüber sogleich das nähere, trat nicht ein. Im Gegenteil wurden diese Bestimmungen in den Jahren 1858 und 1859 erneuert und bilden, wie wir weiter unten sehen werden, noch heute geltendes Recht.

Ein Eingriff in das Bermögensrecht der kirchlichen Genofsenschaften geschah durch die Regierung von 1847. Diese hob zuerst eine Reihe von Alöstern auf, verbannte dieselben aus dem Kanton und sprach denselben das Recht, Liegenschaften im Kanton zu erwerben, ab. Die Güter, sowohl Mobiliars als Jmmobiliars gut der aufgehobenen Klöster, wurden als Staatsgut erklärt und sequestrirt. Diese Güter wurden der Civilverwaltung unterstellt. Bald darauf wurde durch die neue Verfassung vom 4. März 1848 sämmtliches Kirchengut unter die Staatsverwaltung gestellt. Schon am 30. März wurden die noch übrig geblies benen klösterlichen Genossenschaften teils sofort, teils « par extinction » aufgehoben d) und « les biens, meubles et immeubles des couvents et maisons religieuses sans distinction sont

¹⁾ Bulletin XXII, p. 15. Defret vom 19. November 1847.

²⁾ Bulletin XXII, p. 22. Defret vom 26. November 1847.

³⁾ Constitution de 1848: §§ 84 und 92.

⁴⁾ Bulletin XXIII, p. 35.

réunis au domaine de l'Etat pour être consacrés à une destination d'utilité publique. » Für die Mitglieder dieser Klöster sollte eine Jahresrente ausgeworfen oder anderseitig für deren Unterhalt gesorgt werden 1).

Die übrigen Kirchengüter, mit Ausschluß der klösterlichen Genossenschaften, blieben als solche bestehen, wurden aber sämmt-liche der Civilverwaltung unterstellt 2).

Dieser Zustand dauerte bis zum Jahre 1857. Nachdem durch Defret vom 3. Juni 1857 beschlossen war, den früheren Rechtszustand in Betreff der kirchlichen Genossenschaften wieder herzustellen, wurde eine Kommission eingesetzt, welche den Bersmögensstand der Klöster feststellen solle, unter Abzug der Berluste und der von der Regierung von 1848 aufgelegten Lasten. Hiersauf solle der große Nat das Weitere betreffs Kückerstattung des Bermögens an die betreffenden kirchlichen Korporationen versüsgen 3). Diese Kückerstattung erfolgte durch Berfügung vom 3. Dezember 1858 und 18. November 1862 an die bestehenden Klöster; den Konventualen der aufgehobenen Klöster 4), wurde eine lebenslängliche Kente gewährt 5). Die Bermögensverwaltung wurde ebenfalls den kirchlichen Genossenschaften zurückgegeben, vorbehaltlich der Aussicht der kirchlichen und weltlichen Behörde 6).

Die Bestimungen über die Erwerbsfähigkeit der kirchlichen Korporationen, wie sie heute noch gesetzliche Geltung haben, wurs den durch die Konvention vom 23. April 1858 zwischen geistlischer und weltlicher Behörde und durch ein Circular der Regiestung an die Notare vom 31. Oktober 1859 festgesetzt?).

Bezüglich des Kirchengutes wurde bestimmt daß « en cas d'échange d'immeubles, comme aussi par les acquisitions qui

¹⁾ Bulletin XXIII, p. 35 und 99.

²) Administration civile des biens du clergé: Bulletin XXIII, p. 192 ff.

³⁾ Bulletin des lois XXXI, p. 81, 135 ff.

⁴⁾ Bulletin XXXII, p. 95 ff.; XXXIV, p. 212.

⁵⁾ Über settere siehe die «Convention» vom 26. November 1867 (Bulletin XXXVII, p. 147 ff.

⁶⁾ Bulletin XXXI, p. 137 ff.; XXXII, p. 36 ff. Das Nähere unter Kapitel: Berwaltung des Kirchengutes.

⁷⁾ Bulletin XXXII p. 39 und 240 ff.

seraient jugées nécessaires, elle (die mit der Berwaltung betraute Rommission) donne son préavis aux autorités supérieures.» (Convention § 8 tit. 4.)

Das Circular vom 31. Oktober 1859 enthält folgende Bestimmungen:

- § 1. La mense épiscopale, le séminaire et les autres fondations ayant une destination spéciale.... sont des personnes morales (Art. 13 du Code civil). Elles ne peuvent se livrer comme telles aux actes de la vie civile, constituer hypothèque, acquérir... des immeubles, que munies d'une autorisation spéciale du Conseil d'Etat. En sont toutefois exceptés les biens de la fondation Fégely, dont le R^{me} Evêque diocésain est seul administrateur, en vertu du testament du donateur, du 7 décembre 1837.
- § 2. Les monastères rentrés dans l'administration de leurs biens par l'arrêté du 3 décembre 1858 (Bulletin XXXII) ne peuvent de même se livrer à aucun des actes prémentionnés, sans l'autorisation expresse du Conseil d'Etat. Pour entamer un procès, réaliser des capitaux, passer un contrat important relatif à leurs fonds, ils doivent être munis d'une autorisation de la direction des cultes (Arrêté du 16 septembre 1805).

Sont ici pareillement rappelées les dispositions de l'art. 9 du décret de promulgation du III livre du Code civil, se reférant aux lois antérieures: a) En ce qui concerne la capacité des personnes qui sont entrées dans une corporation religieuse reconnue par l'Etat, elles ne peuvent ni tester (ordonnance du 20 août 1562) ni percevoir leur droit d'héritage et légitime, si ce n'est à titre d'usufruitiers et avec reversibilité en faveur de leurs plus proches parents. (Municipale, fol. 221, mandat du 18 décembre 1640 1). b) En ce qui concerne la capacité des corporations religieuses, de recevoir des libéralités. Ainsi les donations ne peuvent consister en immeubles et sont de nul effet, si elles n'ont été préa-

¹⁾ Munizipale. Ausgabe von Schnell § 404.

lablement approuvées par l'autorité supérieure. (Mandat du 11 mai 1651). Elles ne doivent point excéder la somme de 200 écus (750 fr.) A cet effet, elles sont toujours stipulées par un notaire, qui en transmet copie à la direction des cultes chargée de veiller à leur capitalisation.

Ces dispositions sont pareillement applicables aux dots apportées par les novices (mandat du 26 mars 1744) sauf en ce qui concerne leur quotité, qui sera fixée par la communauté comme avant 1848.

- § 3. L'autorisation du Conseil d'Etat, en ce qui concerne l'autorité civile est pareillement requise pour toute.... acquisition d'immeubles, constitution d'hypothèques etc. de la part du Vén. Chapitre de St. Nicolas et des différentes fondations énumérées aux art. 1 et 10 de l'arrêté du 25 août 1858 (Bulletin XXXII, p. 72). La commission de surveillance des biens du Vén. Chapitre devra être munie d'une semblable autorisation pour agir au nom des bénéfices.... annexés à la mense capitulaire.
- § 4. Tous les autres bénéfices ecclésiastiques du canton devront produire, en conformité des art. 8, litt. 4 de la convention du 23 avril 1858, une autorisation spéciale du Conseil d'Etat, jointe à celle qui leur aurait été délivrée par le R^{me} Evêque diocésain.

Die letzten Fragen vermögensrechtlicher Natur bezüglich der aufgehobenen Alöster wurden endgültig durch das Übereinkommen vom 26. November 1867 zwischen bischöflicher Behörde und Resgierung geregelt. Der große Rat bestätigte die « convention » am 19. November 1867 und bestimmte bei derselben Gelegensheit. « Sont formellement abrogées.... généralement toutes les dispositions législatives et administratives qui ne l'auraient pas été définitivement et qui seraient contraires aux droits de l'Eglise en ce qui concerne la libre communication de l'autorité ecclésiastique avec les sidèles, le droit d'association,

¹⁾ Bulletin XXXVII, p. 147 ff.

²) Bulletin l. c. p. 153.

le droit d'enseignement, en un mot, la pleine et entière liberté de l'exercice de la religion catholique. »

Damit waren die Fesseln von 1848 endgültig gebrochen und der Kirche ihre Freiheit zurückgegeben. Auf einem Gebiete blies ben Beschränkungen bestehen, auf dem Gebiete des Vermögensrechstes; das kirchliche Vermögensrecht befindet sich, wie vor dem Zusammenbruch der alten Ordnung im Jahre 1789, in den Fesseln der sogen. Amortisationsgesetze.

Anhang.

Im Anschluß an die Erwerbsfähigkeit der Kirche im Kanston Freiburg sollen einige civilrechtliche Begünstigungen des Kirchengutes erwähnt werden, nämlich die Immunität und die Verjährungsfrist, welche auch im Freiburger Recht vorkommen.

Erstere hat ihren Ursprung in der Gesetzgebung der fränkisschen Könige. Während im römischen Reiche die Kirchengüter der gewöhnlichen ordentlichen Besteuerung unterworfen waren und die Kirche von ihrem Grund und Boden nur keine außerordentlichen Steuern zu zahlen und die auf denselben lastenden Diensteleistungen nicht zu tragen hatten, wurden im fränkischen Reiche die von den Königen an Kirchen und Klöster geschenkten Grundstücke, sowie die den Pfarrkirchen als Dotation angewiesenen Länsdereien von allen Abgaben befreit. Diese Jumunität wurde durch die kirchliche Gesetzgebung geschützt und weiter entwickelt und erhielt sich bis in die neueste Zeit.

Diese Immunität der kirchlichen Genossenschaften im Kanton Freiburg lätt sich schon im 12. Jahrhundert nachweisen, wo das Aloster Hauterive als von allen weltlichen Abgaben und vom weltlichen Gesetze frei hingestellt wird ²). Die kirchliche Gesetze-bung für den Kanton Freiburg, soweit dieselbe zurückversolgt werden kann, betont das Prinzip der Jamunität der Kirchengüter. So z. B. die ältesten uns überlieserten Constitutiones synodales,

¹⁾ Silbernagel, Kirchenrecht 3 p. 682; Bgl. Friedberg, Kirchenrecht 4 p. 474.

²) Domum de Altaripa.... liberam ab omni censu et omni lege laicali fecimus. (Recueil diplom. du canton de Fribourg I, p. 8).

im Jahre 1447, gesammelt von Bischof Georg von Saluzzo, welche viel älteres firchliches Recht enthalten 1) und im Jahre 1494 veröffentlicht wurden, ferner die Constitutiones synodales des Sebastian von Montfaucon 2), welche die Bestimmungen seines Amtsvorgängers wiederholen, die Statuta synodalia des Bischofs Johann von Wattenwille 3) u. s. w.

Desgleichen anerkennt der Freiburger Rat die geistliche Immunität. Dies ergibt sich aus seinen eigenen Erklärungen 1), wo es heißt, daß er bei seinen gesetzgeberischen Erlassen nicht beabsichtige, die geistliche Immunität zu verlezen, sondern dieselbe durchaus "in Obacht" nehmen wolle. Die heimliche Kammer erstlärt 5), Steuern und Abgaben sollen von den Gottesgliedern nicht erhoben werden, es sei denn in der höchsten Not und nach vorsheriger Vereinbarung zwischen dem Venner und den Vorstehern der Gottesglieder.

Die Immunität fiel dem modernen Rechtsstaat und den veränderten volkswirtschaftlichen Verhältnissen zum Opfer; einzelsnes z. B. Besreiung von Grundstener für Kirche, Kirchhöfe u. s. w. und von Gebändestener ist übrig geblieben.

Eine weitere civilrechtliche Begünstigung des Kirchengutes, welche auch im Freiburger Recht vorkommt, ist die Verjähstungsfrist ungsfrist. Im römischen Recht betrug die Verjährungsfrist 30 Jahre und wurde für Ersitzung von unbeweglichen Sachen der Kirche auf 40 Jahre ausgedehnt. Durch Gewohnheitsrecht wurde seit den Glossatoren die Verjährungsfrist auf 44 Jahre erhöht. Der römischen Kirche im engeren Sinne war schon früher die 100 jährige Frist zugestanden; diese wurde auch auf andere Kirchen ausgedehnt.

Daß die hundertjährige Verjährungsfrist in Freiburg früh zur Geltung gekommen ist, ist eine begründete Annahme. In

¹) Constitutiones synodales ecclesie et episcopatus Lausannensis. Lugduni, 1494 fol. 21a: De immunitate ecclesiarum et clericorum et bonorum eorundem.

²) Constitutiones synodales. Gebennae. 1523 n° 32.

³) Statuta synodalia. Vesontione. 1625 n° 22.

⁴⁾ Ratsmanual vom 17. Juni 1631.

⁵⁾ Projektbuch. Weinachtsprojekt 1707, fol. 203a.

einem Sammelbande 1) von Gesetzen, welcher Mitte bes 16. Jahrhunderts entstanden ist und älteres Rechtsmaterial zusammen= stellt, ift eine Bestimmung enthalten, welche besagt, daß "obwohl die Verjährung sich auf weltliche Güter erstreckt, so hat dieselbe für die geistlichen Güter nicht statt. Doch wenn für die geistlichen Rechte hundert Jahre nicht erfordert wird, so mag die Berjährung stattfinden." Seit dem 16. Jahrhundert spätestens besteht in Freiburg die hundertjährige Verjährungsfrist für das Kirchengut. Dieselbe hat in verschiedene Vorentwürfe?) zur Munizipale Gin= gang gefunden und wurde durch lettere gesetlich sanktionniert 3): "Alle die güter, so den kilchen, stiften oder anderen gotsglideren, flöstern, pfrunden und spitälen ingelybet und dero eigen find, wann si schon durch andere personen, denen si genuten und genießen undergeben und zeverwalten beuolhen seind, mehr bann bryfig jahr besegen und ingehebt worden, sind dennocht der verjährung nit underworfen deswegen, das si selbigen personen nit eigenthumblich zugehört, sunders si allein die nutung darvon haben sollend, es spe dann das etwan einer ein stuck für sein eigenthumb hundert jahr beseßen habe, in sollichem val soll ein solliche hundertjährige posseß dem besitzer gelten und fraft haben vermög ber geistlichen rechten."

Im heutigen Recht sind diese Bestimmungen weggefallen, und unterliegen die kirchlichen Genossenschaften dem gemeinen Recht 4).

¹⁾ Législation et variétés XIII fol. 199a.

²⁾ Projekt Gurnel. (Législation et variétés XIV, fol. 99b); Projekt Techtermann fol. 80 u. s. w.

³⁾ Munizipale. Ausgabe von Schnell § 458.

⁴⁾ Code civil § 2123.

Zweites Kapitel.

Subjett und Charafter des Kirchenvermögens.

Die Frage, wer juristisch als Rechtssubjekt des Kirchenversmögens zu betrachten ist, ist sowohl im kirchlichen als im bürgerslichen Recht eine kontroverse. Die Streitfrage des Eigentums am Kirchenvermögen ist alt; dieselbe ist auch wieder in der neueren und neuesten juristischen Literatur i) wiederholt behandelt worden, und wird auch je nach dem Standpunkt der Versasser verschieden beantwortet.

Das firchliche Recht gibt auf die Frage, wer theoretisch als Subjekt des Kirchenvermögens zu gelten habe, keine direkte Antswort; die kirchlichen Rechtsquellen enthalten vielmehr nur gelesgentliche Äußerungen, auf welchen die verschiedenen Theorien aufgebaut werden. Ob dieses Subjekt das einzelne kirchliche Institut, Diözese, Kathedrale, Pfarrkirche, Benefizium, Doms oder Kollegiatkapitel, Kloster u. s. w. (Institutentheorie), oder die Gesammtkirche, (Gesammtkirchentheorie, welche in der Gesammtkirche das Subjekt alles kirchlichen Eigentums erkennt) ist, bildet den Gegenstand der Kontroverse; doch ist, um dies hier gleich beizussigen, die Institutentheorie, welche in den einzelnen kirchlichen Instituten den Rechtsträger des Kirchenvermögens sieht, die in Theorie und Praxis überwiegend angenommene.

In der älteren firchenrechtlichen Literatur werden noch als Eigentümer der Kirchengutes bezeichnet Gott, Christus, die Heiligen, die Armen, der Papst, die Bischöfe; diese Ansichten, welche von vereinzelten Autoren noch in der neueren Literatur verteidigt werden, können als rechtliche Theorien nicht in Betracht kommen²). Sie haben insofern Beachtung gefunden, als dadurch zum Auszdruck gebracht wird, daß das Kirchengut in besonderer Weise Gott geweiht, aus Berehrung gegen die Heiligen geschenkt, zum großen Teile zur Verwendung sir die Armen bestimmt, dem Vers

¹⁾ S. die Literatur bei Friedberg, Rirchenrecht 4, p. 488.

²⁾ S. die Kritik dieser Theorien bei Meurer, der Begriff und Eigensthümer der heil. Sachen I, p. 305 ff.

fügungsrecht der Kirchenoberen unterstellt ist 1); daraus kann aber keineswegs ein Eigentumsrecht abgeleitet werden.

Auch die neueren Theorien?), welche entweder in der Nastion oder im Staat, in den Landesfirchen, in den bürgerlichen Gemeinden oder besonders in den Kirchengemeinden die Eigenstümer des Kirchengutes erblicken, sind zum großen Teile aufgesgeben. Nur letztere Theorie, welche die Kirchgemeinde als Rechtsssubjekt des Kirchenvermögens hinstellt und welche auch von einzelnen katholischen Rechtslehrern?) vertreten wurde, sindet noch immer, speziell unter den protestantischen Juristen, Anhänger; dieselbe ist aber auch von den berusensten Vertretern des protestantischen Kirchengutes, sallen gelassen worden; in der Schweiz allerdings, wie wir es sogleich sehen werden, findet diese letztere Theorie noch entschiedene Vertreter.

Die beiden Theorien, welche in der heutigen Kirchenrechts= wissenschaft noch ernstlich in Betracht kommen, find also die Gesammtkirchentheorie und die Institutentheorie 4). Und diese beiden Theorien schließen einander nicht aus, sondern, richtig aufge= faßt, ergänzen sich gegenseitig. Nach den Bertretern der erste= ren Theorie ist die Kirche als Anstalt Eigentümerin des gesamm= ten Kirchengutes. Aber wie die allgemeine, über den Erdfreis ausgedehnte Kirche in Wirklichkeit räumlich nicht als Eine sicht= bares Dasein hat, sondern nur in ihren einzelnen Kirchen und Anstalten wirklich ist, so existirt das Kirchenvermögen gleichfalls nur dadurch, daß es mit den einzelnen Rirchen und Anstalten, durch welche die allgemeine Kirche in Wirklichkeit tritt, verbunden ift. Die einzelnen Anstalten und Rirchen werden daher in den Quellen neben der allgemeinen Kirche als Eigentümer im rechtli= chen Sinne des Wortes bezeichnet; denn sie sind solche, weil ihr Eigentum zugleich das Eigentum der allgemeinen Kirche ist und nur ein solches sein kann, da die einzelne Anstalt oder Kirche eben selbst nur an dem von ihr eingenommenen Orte die dort

¹⁾ Hermes, Kirchenvermögen im Freib. Kirchenlezikon VII2 p. 703.

²⁾ Über die sog. publicistischen Theorien Meurer, 1. c. p. 312 ff.

³⁾ Walter, Brendel, v. Savigny.

⁴⁾ Hermes, Kirchenvermögen im Kirchenlegikon VII2, p. 696 ff.

ins sichtbare Dasein getretene allgemeine Kirche ist, je nach ber größeren ober geringeren Bollfommenheit, mit welcher die Einzelfirche die Merkmale der allgemeinen Kirche in sich vereinigt 1). Die Einzelkirche oder Anstalt ist also nach der Gesammtkirchen= theorie juriftische Persönlichkeit, Eigentümerin, nur nicht in ihrer Eigenschaft als besonderes Institut, sondern als Berwirklichung der allgemeinen Kirche an dem besonderen Orte. Andererseits erklären die Bertreter der Institutentheorie ausdrücklich, daß die Einzelfirchen keine in sich abgeschlossenen, für sich allein bestehen= ben, absolut selbständigen Rechtssubjette sind, vielmehr nur dadurch rechtliche Existenz haben, daß sie zu der allgemeinen Kirche gehören und sich ihrer Verfassung in jeder Weise unterwerfen; daß sie, weil ihr Zweck die Represantanz der sichtbaren Kirche und die bleibende Erfüllung ihres Zweckes ift, nur erwerbsfähig find zu bem allgemeinen firchlichen Zwecke, daß ihr Bermögen schlechthin Rirchengut ist, welches bei dem Gingehen des Ginzelinstitutes, bei dessen Abfall von der Kirche in die Disposition der allgemeinen Rirche fommt 2).

Die beiden Theorien laffen sich in einer Beise fombiniren, welche dem Charafter beider Rechnung trägt. Es ist flar, daß die Gesammtkirchentheorie dem Wesen und der Verfassung der Rirche am meisten entspricht, und daß sie namentlich auch eine tiefere Erklärung bietet für das Verfügungsrecht des Papftes über das gesammte Kirchenvermögen, sowie der Bischöfe über bas Diözesankirchengut und für die bis zu einem gewißen Grabe vermögensrechtliche Unselbständigkeit der Einzelfirchen und Inftitute. Dagegen vindizirt die Institutentheorie den einzelnen Instituten einen prägnanteren, juristisch leichter befinierbaren Charatter; die einzelnen Institute sind auf dem Boden des Rechts feste, abgegrenzte Eigentumssubjekte und haben, soweit nicht durch allgemeine Kirchengesetze beschränft, relativ weitgehende vermögens= rechtliche Selbständigkeit und Anspruch auf einen gesetzlichen Bertreter. Letterer Auffassung entsprechen die Rechtsquellen unge= zwungener: dieselbe anerkennen die verschiedenen firchlichen Infti=

¹⁾ Hirschel, Das Eigenthum am kathol. Kirchengute, im Archiv f. kathol. Kirchenrecht, Bb. 34 p. 334 ff.

²⁾ Bgl. Schulte, Kirchenrecht 4, p. 468 ff.

tute als Personen, schreiben den einzelnen Kirchen possessio, usucapio, Erbfähigkeit zu, lassen verschiedene Rechtsgeschäfte zwisschen Instituten zu, die das Eigentumsrecht voraussetzen. I. In dem Hauptcharakter ergänzen sich beide Theorien in der Weise, daß man das einzelne kirchliche Institut als eigentliches, nächstes, mit dem dominium directum ausgestattetes Rechtssubjekt, die Gesammtkirche aber als entsernteres, alle einzelnen Rechtssubjekte umfassendes, mit dem dominium eminens ausgestattetes Rechtssschibjekte auffast. Auf diese Weise wird der Berechtigung sowohl der Institutentheorie als auch der Gesammtkirchentheorie Rechtsnung getragen.

In der Schweiz ist die Institutentheorie noch weit davon entfernt, allgemeine Anerkennung zu finden; im Gegenteil halten überwiegend sowohl Wissenschaft als Rechtsprechung, speziell in den protestantischen Kantonen, an den Kirchgemeinden als Rechts= subjekt des Kirchengutes fest. Gareis und Zorn 2), welche zuge= ben, daß im Allgemeinen die Institutentheorie in Theorie und Praxis die überwiegend angenommene ist, stellen in Bezug auf die Schweiz die Kirchgemeinde als Rechtssubjekt des Kirchengutes als der schweizerischen Rechtspraxis entsprechend hin; im größten Teile der Schweiz habe sich ein Gewohnheitsrecht gebildet, wor= nach, unter Derogation des gemeinen kanonischen Rechtes, die Kirchengemeinde in allen Beziehungen das firchliche Rechtssubjekt, also auch Eigentümerin des Kirchenvermögens murde. Es wird sogar von denselben Berfassern 3), unter Berufung auf einen Aufsat von Weibel 4), behauptet, daß in der Schweiz gang allgemein, ausgenommen Teffin, das kanonische Recht in Hinsicht des Kirchenautes nicht recipirt wurde, sondern die Gemeinde, sei es die spezielle Kirchgemeinde, sei es die ungetrennte Gemeinde, welche Orts = Kirch - Armengemeinde in sich schließt, Gigentümerin des Rirchenguts ift.

¹) C. 5 X, II, 19; C. 8—10, 17 X, II, 26; C. 8 X II, 26; C. 11, 13—17: C. XVI qu. 3 n. j. w.

²⁾ Staat und Kirche in der Schweiz, I p. 202 a. 1.

³⁾ Staat und Kirche 1. c. p. 203. Nachschrift.

⁴⁾ Das Rechtssubjekt der Pfarrkirchen und des Ortskirchengutes in der katholischen Schweiz. (Zeitschrift für schweizerische Gesetzgebung und Rechtsspsiege II p. 429—63).

Daß diese Auffassung in Gesetzgebung und Rechtspraxis in der Schweiz teilweise zum Ansdruck kommt, ist Tatsache. Bestonders kann man dies aus dem Umstande ersehen, daß in vielen Kantonen die kirchliche Oberbehörde von der Verwaltung des ortskirchlichen Fonds ausgeschlossen ist; dies beruht hauptsächlich auf der Annahme, daß das Eigentum desselben den Kirchgemeinden zugeschrieben wird 1). Daß diese Auffassung aber die allein maßgebende in der Schweiz ist, müssen wir in Abrede stellen.

Die Gemeindetheorie 2) verdankt nach herrschender Anschau= ung ihre Entstehung dem evangelischen Verfassungsrecht; sie ift ein natürliches Produkt der evangelischen Lehre, indem der Kirchenbegriff in die freie Vereinigung gesetzt und statt des Klerikats das allgemeine Prieftertum des Volkes betont wurde 3). Gemeindetheorie hat sich daher konsequent aus dem kommunalen Charafter des protestantischen Kirchenverfassungsrechtes entwickelt. Daß fie fich in protestantischen Ländern rasch Geltung verschaffte, liegt auf der Hand. Dagegen ist es ebenso unjuristisch als unhi= storisch, diese Theorie, welche den Rechtsgrund der Kirche in der Gemeinde suchte, auf die katholische Kirche zu übertragen, wie man es besonders seit dem 18. Jahrhundert versucht. davon, daß die Kirchgemeindetheorie der Verfassung der katholischen Kirche widerspricht 4) und in ihren Konsequenzen zur Negierung firchlich festgesetzter Rechte führt, findet dieselbe keine rechtliche Begründung weder im neueren römischen Recht noch im kanonischen Recht; weder das eine noch das andere kennt eine Kirchgemeinde als Rechtssubjekt. Dagegen ift gemäß kirchlicher Rechtsauffassung und infolge ihres Rechts als juristische Person jede kirchliche Einzelstiftung Subjekt des ihr zuständigen Bermögens: andere Subjekte des Kirchenvermögens gibt es nicht. Dieser Grundsat bes vorreformatorischen Rechts ist selbst nach der Meinung protestan= tischer Kirchenrechtslehrer 5) durch die Reformation nicht alterirt

¹⁾ Bgl. Attenhofer, die rechtl. Stellung der kath. Kirche gegenüber der Staatsgewalt in der Diöcese Basel I, p. 83.

²⁾ S. die Kritik dieser Theorie bei Meurer, l. c. I, p. 331 ff.

³⁾ Hübler, der Eigentümer des Kirchengutes, 1868, p. 79.

⁴⁾ Meurer 1. c. p. 342 freilich ftellt dies in Abrede.

⁵⁾ Mejer, Lehrbuch des Kirchenrechts III p. 418.

worden und gilt auf landeskirchlichsprotestantischer, wie auf katholisscher Seite noch heute, soweit er nicht durch neuere Partikulargesetzgebung verändert worden ist. Und daß das kanonische Recht auch in der Schweiz als gemeines Necht wenigstens subsidiär in Bestracht kommt, ist nicht zu bezweiseln; daß dasselbe in Bezug auf das kirchliche Vermögensrecht nicht recipirt wurde, ist eine Beshauptung, die erst zu beweisen wäre.

Daß die Kirchgemeindetheorie der Geschichte des Kirchengu= tes widerspricht und auf unhistorischer Basis beruht, ist nicht zu läugnen 1). Das Kirchengut ist älter als die Kirchgemeinden, die im 16. Jahrhundert, um mit Poschinger zu reden, wie ein Deus ex machina als Eigentümer des Kirchengutes erscheinen 2), und die sich erst um die bestehenden kirchlichen Institute bildeten. Das Kirchengut rührt ebenso selten von den Gemeinden her, als es ihnen stiftungsgemäß zugewandt wurde; dasselbe hat im Gegen= teil seinen Ursprung in Stiftungen, Dotationen, Schenkungen u.f.w., welche an Kirchen, Kapellen, Benefizien, und nicht an die Kirchgemeinden, gemacht wurden. Wie fann man dann ein historisches Recht der Kirchgemeinde am Ortsfirchengut konstruiren? Gunften der Gemeindetheorie hat man auch von verschiedener Seite die Tatsache geltend gemacht, daß vielerorts die Verwaltung des Ortskirchengutes in den Händen der Kirchgemeinde liegt, und daraus den Schluß ziehen wollen, daß die Kirchgemeinden Eigen= tümerin des Ortsfirchengutes seien. Das heißt man aber aus dem Bestehen eines Verwaltungsrechtes auf ein Eigentumsrecht schließen wollen. Abgesehen von der Unzulässigfeit dieses Schlus= ses, kann man demgegenüber betonen 3), daß jahrhundertelang die Kirchgemeinde von der Verwaltung des Kirchengutes ausgeschlossen war und also, die Richtigkeit des Standpunktes vorausgesett, nicht die Kirchgemeinde, sondern das Benefizium, welches Selbstverwaltung besaß, schon aus diesem Grund das Eigentumsrecht beanspruchen fann. Wie fam dann die Rirchgemeinde zum Eigentum

¹⁾ Poschinger, das Eigentum am Kirchenvermögen, dargestellt auf Grund der Geschichte des Kirchengutes und des kathol. und protest. Kirchenrechts, 1871 p. 212, 245 u. s. w.

²⁾ Bgl. auch Hübler, Gigenthümer bes Kirchengutes, p. 111 ff.

³⁾ Bgl. Meurer, 1. c. I, p. 343-44.

des Ortskirchengutes? Diese Gründe juristischer und historischer Natur haben dazu geführt, daß die Gemeindetheorie in der Wise enschaft beinahe allgemein aufgegeben ist.

In der Schweiz wurde von jeher, hauptfächlich aus firchenpolitischen Gründen, fest an der Kirchgemeindetheorie gehalten. Die alte Streitfrage wurde wieder erörtert, als im Jahre 1874 das Obergericht von Luzern in einem Rechtsfall entschied, daß die einzelne Pfarrfirche als juristische Verson als Rechtssubjekt zu betrachten sei 1). Der Streitfall wurde aus dem Gerichtssaal in die Tagesblätter getragen und mit großem Eifer pro und contra besprochen: namentlich wurde die Behauptung verfochten, daß im Kanton Luzern nur die Kirchgemeinde als Eigentümerin der Pfarrfirche anzusehen sei. Attenhofer 2) untersuchte nun die Frage und tam zum Resultate, daß bei sehr vielen luzernischen Pfarrfirchen die einzelne Pfarrfirche als solche und nicht die Kirchge= meinde als Rechtssubjekt derselben anzusehen sei. Attenhofer hatte schon früher, in anderem Zusammenhange 3), die Institutentheorie gegenüber den schweizerischen Staats= und Gemeindefanonisten, wie er sie nennt, in Bezug auf die Schweiz und speziell auf das Bistum Bafel vom juriftischen und historischen Standpunkt aus zu begründen versucht. In dem zitirten Auffatz geht Attenhofer speziell auf die Rechtsverhältnisse des Kantons Luzern ein. Dabei geht er von der Voraussetzung aus, daß die Beantwortung der Frage, wer Rechtssubjett der katholischen Pfarrfirche eines Landes sei, vorerst nach dem positiven Recht des betreffenden Landes zu entscheiden sei. Da wie in allen katholischen Kanto= nen so auch im Partifularrecht des Kantons Luzern, diese Frage nicht gelöst sei, so müssen bei dem Mangel einer positiven gesetz= lichen Bestimmung die hier in der gemeinrechtlichen Doftrin gel-

¹⁾ Attenhofer, Entscheidungen des luzernischen Obergerichtes vom 21. November 1874, in Zeitschrift für schweizerische Gesetzgebung und Rechtspflege I, p. 446 ff.

²⁾ Wer ist Rechtssubjekt der kathol. Pfarrkirchen im Kanton Luzern? in Zeitschrift für schweiz. Gesetzgebung, I, p. 518 ff.

³⁾ Die rechtliche Stellung der kathol. Kirche gegenüber der Staatsges walt in der Diöcese Basel. Luzern. 1867 I, p. 83 ff.

tenden Grundfäte ihre Anwendung finden 1). Nach der herrschen= ben Doftrin resultirt, daß die einzelne Kirche als juristische Person, nicht die Kirchgemeinde, und deshalb auch als Rechtssubjekt berselben zu betrachten ift. Dieser gemeinrechtliche Grundsat ift durch das Herkommen nicht derogirt, sondern findet im Gegenteil feine Bekräftigung in der historischen Tatsache der Entstehung der luzernischen Pfarrfirchen; denn die meisten luzernischen Pfarrfir= chen sind aus Rapellen hervorgegangen. Da die Kirchen vor ihrer Erhebung zur Pfarrfirche schon Bermögen besagen und auch Träger desselben waren, so könnte die Kirchgemeinde nur bann Rechtssubjekt dieses Bermögens und auch der betreffenden Kirchen sein, wenn zu ihren Gunften eine Übertragung desselben stattgefunden hätte. Diese Übertragung müßte in jedem Falle zuerst bewiesen werden, abgesehen davon, daß eine solche nach firchlichen Recht nicht zulässig wäre. Ginen anderen Rechtstitel fonnte die Kirchgemeinde nicht aufweisen; denn von einem origi= nären Erwerb fann nicht die Rede sein, da vor der Bildung der Kirchgemeinde die Einzelfirche als Rechtssubjekt schon vorhanden Ein berivativer Erwerb ber Kirchgemeinde kann auch nicht war. angenommen werden; benn beim Gingehen des Ginzelinstituts, durch Verluft seiner rechtlichen Eristenz, kommt das Vermögen in die Disposition der firchlichen Behörden. Wenn das firchliche Institut als Rechtssubjekt verschwindet, so bleibt aber doch der firchliche Zweck, die firchliche Bestimmung 2).

Hervorzuheben ist in den Ausführungen Attenhofers, daß im Kanton Luzern die Pfarrkirche in der Regel als Rechtssubjekt des Ortskirchengutes betrachtet werden muß. Eine Ausnahme von dieser Regel zu Gunsten der Kirchgemeinde könne nur dann Platz greifen, wenn die fundatio, exstructio dotatio, einer Kirche durch die Kirchgemeinde oder ein vertragliches Verhältniß, auf welches die Kirchgemeinde einen Eigentumstitel basiren kaun, vorhanden ist 3), in anderen Worten, wenn das Gesetz Kirchgemeinden schafft oder als juristische Personen anerkannt hat; in diesem Falle seien

¹⁾ Entscheidungen des Obergerichts Luzern, in Zeitschrift f. schweiz. Gesfetzgebung, I, p. 452.

²⁾ Bgl. Schulte, Kirchenrecht 4 p. 468 ff.

³⁾ Zeitschrift f. schweiz. Gesetzebung, II, p. 15.

diese Gemeinden, wo nicht besondere Titel gegenüberstehen, als Eigentümerinnen des Ortskirchengutes anzusehen 1).

Daß diese Auffassung bei Gründung neuer Pfarreien in der Schweiz die ziemlich allgemein angenommene ist, wollen wir nicht in Abrede stellen. Es liegt aber darin ein Widerspruch mit der firchlichen Rechtsentwicklung und dem firchlichen Recht. Die zur Gründung einer neuen Pfarrei, auch von der Gemeinde als solcher, aufgebrachten Mittel haben doch den Zweck, ein Benefiginm zu gründen, beffen Zweckbestimmung eine firchliche ift. Diese Zweckbestimmung entzieht aber diese Mittel, seien es Grundstücke, Kapitalien oder andere Bermögenswerte, danernd der Berfügung besjenigen, der sie aufgebracht hat 2), der damit einen juristisch abgegrenzten, aber doch zuwachsfähigen Fonds errichtet und benselben einem bestimmten Zweck übergeben hat. Ift aber ein Bermögen firchlichen Zwecken gewidmet, so hat es offenbar notwendig diesen Charafter erlangt und ist unter die Herrschaft des firchlichen Rechts gekommen 3). Das firchliche Recht anerkennt aber den Laien fein Berfügungsrecht am Kirchenvermögen 4).

Anders verhält es sich mit der Verwaltung des Kirchenversmögens. Eine Beteiligung der Pfarrgenossen an der Verwaltung des Ortstirchenguts sehen wir schon früh, und seit dem 13. und 14. Jahrhundert sinden wir diese Anteilnahme durch Konzilien genehmigt 5). Es beruht daher auf einer Verkennung der Vershältnisse, wenn Weibel behauptet 6), daß überall da, wo die Gesmeinde das Kirchengut verwaltet, das kanonische Recht auch bezüglich des Eigentums am Kirchenvermögen nicht gilt. Das kanonische Recht widerspricht einem Eigentumsrecht der Pfarrgenossen am

¹⁾ Beibel in Zeitschrift f. schweiz. Gesetzgebung, II, 440.

²) Das Freiburger Pfarreigeset von 1864 sagt § 292 « pour constituer des capitaux permanents de bénésice ou de fabrique ». (Bulletin des lois, XXXV, p. 204).

³⁾ Bgl. Schulte, Kirchenrecht, 4 p. 469.

⁴⁾ c. 12 X, de reb. eccl. alien. 3, 13.

⁵⁾ Das Rähere im Rap. 4 niber die Berwaltung des Rirchenvermögens.

⁶⁾ Zeitschrift 1. c. II, p. 440.

Kirchengut, nicht aber einer Anteilnahme an der Verwaltung des selben 1).

Die oben erwähnten Ergebnisse Attenhofers wurden von Gareis und Zorn 2), besonders aber durch Weibel 3) angefochten. Erstere weisen auf die Berhältnisse im germanischen Norden hin und führen aus, daß sich bort nach flaren urfundlichen Zeugnissen ein ziemlich ausschließliches Privat= und Gemeindeeigentum am Rirchengut erhielt, und daß es auch im Guden nicht an urfundlichen Belegen für ein Fortdauern des Gemeindeeigentums am Kirchengut trot kanonischem Recht fehle. Da die Rechtsverhältnisse im germanischen Norden für die Schweiz nicht maßgebend find, und weitere Belege für ben Guden nicht angeführt werden, so können wir die Behauptung auf sich beruhen lassen. geht in seiner Entgegnung über das Gebiet Luzerns hinaus und untersucht die Frage nach dem Rechtssubjekt der Pfarrkirchen und des Ortsfirchenguts in der katholischen Schweiz. Weibel gibt zu, daß nach gemeinem Rechte die einzelnen firchlichen Institute Eigentümer des Kirchengutes seien, und daß das neuere römische Recht sowie das kanonische Recht von dem Eigentum der Kirch= gemeinde nichts wiffen. Gang anders aber geftalte fich die Sache auf dem Gebiete der schweizerischen Kantone. In der Schweiz sei das kanonische Recht in Bezug auf das Vermögensrecht nicht recipirt worden und das Partifularrecht der Schweizer Kantone, welches folglich für die Entscheidung der Frage allein in Betracht fomme, stelle die Kirchgemeinde als Rechtssubjekt des Ortskirchengutes hin 4). Weibel nimmt also an, daß eine Reception bes kanonischen Rechts in Bezug auf das Vermögensrecht nicht statt= gefunden habe, zum wenigsten aber, daß dasfelbe feine Geltung mehr habe, weil es durch die Landesgesetze, in Bezug auf die vermögensrechtlichen Bestimmungen, derogirt werde. Weibel unterscheidet zwischen denjenigen Kantonen, welche eine eigene Kirchgemeinde,

¹⁾ Es soll aber damit nicht gesagt sein, daß die Pfarrgemeinde als solche nicht auch Rechtssubjekt sein kann. Darüber weiter unten.

²⁾ Staat und Kirche in der Schweiz, I, p. 202, a. 1.

³⁾ Zeitschrift für schweiz. Gesetzgebung, 11, p. 429 ff.

⁴⁾ Zeitschrift, 1. c. II, p. 431, 437, 446 ff.

getrennt von der politischen Gemeinde, haben und denjenigen, wo die Kirchgemeinde zugleich Armen= und Polizeigemeinde ist. Er legt das Hauptgewicht auf die ersteren, unter welche Luzern, Bern, Genf, Solothurn, Freiburg, Baselland, St. Gallen, Aargan, Thurgan, Glarus 1), Nidwalden, Zug gestellt werden, und sucht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und anderer Quellen nach= zuweisen, daß in diesen Kantonen die Kirchgemeinde Eigentümerin des Ortskirchenguts ist. Bezüglich der anderen Kantone bemerkt Weibel, daß die bezüglichen Verhältnisse nicht so klar liegen, aber daß sich auch hier ein ziemlich sicheres Resultat ergebe.

Daß in allen schweizerischen Kantonen gemäß Partikularrecht die Kirchgemeinde Rechtssubjekt des Ortskirchenguts ist, ist
selbst nach Weibel nicht unzweiselhaft sicher. Wir wollen nicht
in Abrede stellen, daß in protestantischen Kantonen?) die Kirchgemeinde als Eigentümerin des Ortskirchenguts angesehen wird.
Daß dies aber bezüglich der katholischen Schweiz der Fall ist,
bafür hat Weibel den Beweis nicht erbracht.

Wir wollen im einzelnen nicht untersuchen, auf welche wissenschaftliche Gründe sich die Aussührungen Weibels bezüglich der anderen Kantone, speziell der katholischen, außer Freiburg, stützen; unsere Arbeit muß sich auf Freiburg, welches nach Weibel auch zu den Kantonen gehört, in welchen die Kirchgemeinde Eigenstümerin des Ortskirchenguts ist, beschränken. Wir bemerken nur, daß, wenn die Aussührungen Weibels in Bezug auf das Rechtsssubjekt der anderen Kantone nicht stichhaltiger sind, als diesenigen, welche Freiburg betreffen, so ist es mit der Thesis Weibelsschlecht bestellt; denn sowohl die ganze Rechtsentwicklung als das heute geltende Recht von Freiburg widerspricht der Behauptung Weibels aufs entschiedenste sowohl in Bezug auf die Reception des kanonischen Rechts als auf das Rechtssubjekt des Ortskirchensgutes.

Daß das kanonische Recht sowohl im Allgemeinen als in

¹⁾ Bezüglich Glarus s. Stucky, das Eigentum am Kirchengut. 1893, p. 101 ff.

²⁾ Z. Bern. S. Zeerleder, das Kirchenrecht des Kantons Bern³ p. 77: "Die örtlichen Kirchengüter sind Bermögen der Kirchgemeinden."

Bezug auf das Vermögensrecht in Freiburg recipirt wurde, ist Es fann nicht unsere Absicht sein, aus den eine sichere Tatsache. Freiburger Rechtsquellen alle Belege für die Reception des fanonischen Rechts anzuführen. Dasselbe wird im Stadtrecht von Freiburg .. das Recht des Papstes, geiftliche Gesetze" genannt; eine Reihe civilrechtlicher und prozegrechtlicher Bestimmungen sind direkt in die Munizipale 1) übernommen. Weltliche und geistliche Behörden sehen die kanonischen Bestimmungen als rechtsverbind= lich an; die kirchlichen Behörden berufen sich auf das kanonische Recht dem Freiburger Rate gegenüber u. s. w. Wir beschränken uns hier auf das firchliche Vermögensrecht. Dasselbe untersteht dem kanonischen Rechte: die Erwerbsfähigkeit, die letwilligen Berfügungen, Immunität bes Kirchenvermögens, Berjährungsfrift, Vermögensverwaltung werden "nach vermag der geistlichen Rechte" geregelt. Wir führen als Belege einige Stellen an 2): Munizipale § 358: "Gabungen und legaten, die in testamenten und codicil= Ien vergriffen und us andacht oder erbärmbd under dem wörtlin pia causa verstanden geschechend, die sollend in fraft aller landen gemeinen bruchs gelten, von den erben gehalten und usgericht werden, obschon das testament entfräftet oder wiederruft wurde 3)." Munizipale § 458: "Alle die güter, so den filchen, stiften ober anderen gotsglideren, clöftern, pfrunden, spitälen ingelybet und dero eigen sind, wann sie schon durch andere personen, denen sie ze nuten und ze nießen und ergeben und ze verwalten bevolhen feind, mehr dann drußig jahr besessen und ingehebt worden, sind ben= nocht der verjährung nit underworfen... es ine dann, das etwan einer ein ftuck für sein eigenthumb hundert jahr besessen habe, in sollichem val soll ein solliche hundertjährige posses dem besitzer gelten und fraft haben vermög der geistlichen rechten 4). " Bezüg=

¹⁾ S. einige Beispiele in meiner « Introduction à l'histoire du droit fribourgeois. » (Mélanges d'histoire fribourgeoise, I fasc. p. 36.)

²⁾ Das Stadtbuch (Municipale) von Freiburg im Üchtland. Herausg. v. Schnell. 1898, p. 364, 465.

³) Cfr. cap. 11 X de testam. et ultimis voluntat. III, 26.

⁴⁾ Cfr. c. 13, 14, 17, X de praescriptione; c. 2 de praescript. in VI.

lich der Immunität erklärt der Rat 1), in Bezug auf vermögensrechtliche Angelegenheiten, daß er die geistliche Immunität nicht schwäche, sondern durchaus in Obacht nehme 2) u. s. w.

Nicht minder im Frrtum ift Weibel in Bezug auf das Rechtssubjeft des Ortsfirchengutes in Freiburg. Schon die Geschichte der Bildung des Kirchenguts im Kanton Freiburg 3), welches zum größten Teil burch Stiftungen, Legate, Dotationen, Schenfungen, Bermächtniffe u. f. w., wie die Berfügungen gu Gunften der Kirche in den Rechtsquellen heißen, an die firchlichen Institute, Kirchen, Rapellen, an die Gottshüfer, wie der ste= hende Ausdruck lautet, entstanden ist, erbringt den Beweis, daß von einem Gigentumsrecht der Kirchgemeinde nicht die Rede sein Nach Auffassung des älteren Freiburger Rechts ift bas firchliche Institut, die Kirche, das "Gottshus" juristische Person, welches erwerben kann, Legate, Stiftungen u. s. w. empfängt und andere Rechtsgeschäfte eingeht. Die später erlassenen Amortisationsgesetze betreffen nicht die Rechtsfähigkeit der kirchlichen Institute, sondern nur die Handlungsfähigkeit; dieselben negiren die vermögensrechtliche Persönlichkeit als solche nicht, sondern beschränken nur die Sandlungsfähigkeit. Das Rechtssubjekt des Kirchengutes im älteren Freiburger Recht find ohne Zweifel die Ginzelinstitute; von einer Übertragung des Rechtssubjektes auf die Kirchgemeinden weiß das Freiburger Recht nichts. Die Berwaltung der Benefizialgüter liegt in den Händen des "Kilchherr," des Inhabers des Benefiziums, dessen Verwaltung allerdings später unter weltliche Kontrolle gestellt wurde. Bon einem Eigen= tumsrechtes der Kirchgemeinde ist feine Rede.

Auch im neueren Freiburger Recht findet Weibel für seine Behauptung keinen Anhalt; im Gegenteil werden konsequent die Einzelinstitute und nicht die Kirchgemeinden als Eigentümer des Kirchengutes bezeichnet. So 3. B. ein Beschluß vom 13. Mai

¹⁾ Ratsmanual vom 17. Juni 1631.

²⁾ Cfr. c. 22 C. 23 qu. 8. — Bezüglich der Erwerbsfähigkeit verweissen wir auf Kapitel I, bezügl. der Verwaltung auf Kapitel IV, wo die betrefsenden Belege angeführt sind, resp. angeführt werden.

³⁾ Des näheren Kapitel III.

1807): « Les dîmes et droitures féodales appartenants aux benefices ecclesiastiques; ferner ein Beschluß vom 10. Juli 1807 2): « Les sommes qui proviennent du rachat des dîmes et fiefs appartenants à des bénéfices ecclésiastiques. sogar zwischen Eigentum der Gemeinde, welche damals noch Rirch= und Civilgemeinde war, und der kirchlichen Inftitute unterschieden 3): « Toutes les créances faisant en faveur soit des communes, églises, cures, chapelles, confréries ou autres fonds pies. » organische Gesetz von 1814, welches die Verwaltung des Orts= firchengutes der Pfarrei überträgt, unterscheidet zwischen « paroisse », welche die Verwaltung hat, und den « biens d'église: 4) » « Elle (la paroisse) administre les biens d'église..., les rév. curés continuent à assister aux délibérations qui sont en rapport avec l'administration des biens d'église. » Desgleichen bas Gesetz vom 30. Mai 1843, welches die Pfarreiverwaltung eingehend ordnete 5). « Le conseil paroissial administre les biens d'église.... (qui) ne peuvent jamais être confondus avec d'autres et sont administrés séparément. » Selbst die radifale Regierung, welche im Jahre 1848 fämmtliches Kirchengut unter Civilverwaltung stellte, anerkennt die kirchlichen Institute als Eigentümerin und als Rechtssubjette 3): « Les biens des cures ou des chapellenies.... Elle (la commission) fait dresser un inventaire exact et séparé de tous les biens meubles ou immeubles appartenant aux bénéfices, cures, chapellenies, ou autres personnes morales... Chaque comtous les biens des différents clergés administre mission des villes, ainsi que ceux des cures, chapellenies, vicariats et autres bénéfices ecclésiastiques. » Ein Defret vom 18. November 1857 7) anerkennt, daß dem Rlerus das Recht, feine Güter gu

¹⁾ Bulletin des lois IV, p. 237.

²⁾ Bulletin IV, p. 320. Bestätigt durch Beschluß vom 18. August 1834 (Bulletin XVI, p. 109).

³) Publication du 17 juin 1811. (Bulletin VI, p. 264). Circulaire du 7 janvier 1818. (Bulletin IX, p. 2).

⁴⁾ Constitution et lois organiques de la ville et république de Fribourg. (II. Sect. Paroisse. §§ 53 und 56) p. 125.

⁵⁾ Bulletin XX, p. 34.

⁶) Décret du 5 juillet 1848. Bulletin XXIII, p. 193 et 260.

⁷⁾ Bulletin XXXI, p. 137.

verwalten, im Jahre 1848 genommen worden war, und gibt ihm dasselbe, vorbehaltlich der Oberaussicht, welche von geistlicher und weltlicher Behörde ausgeübt wird, wieder zurück. Die « Convention » vom 6. Mai1858 ¹) bestimmt: « En ce qui concerne les diens appartenant aux bénésices curiaux et aux chapellenies, les bénésiciers rentreront dans la possession et l'administration de ces diens. » Die eingesetzte Kommission « veille à la conservation des diens appartenant aux bénésices ecclésiastiques ». Laut § 13 des code civil, bestätigt durch Circular vom 31. Ofstober 1859 ²) werden die firchlichen Institute als juristische Personen angesehen, welche, vorbehaltlich der Genehmigung der Obersbehörde, alle Rechtsgeschäfte des Civilrechts abschließen können. Das die Benefizien Eigentum erwerden können, geht ausdrücklich aus der Stelle, wo von « immeudles devenus la propriété du bénésice » gesprochen wird, hervor.

Aus den angeführten Textesstellen dürfte zur Genüge hersvorgehen, daß im Kanton Freiburg die kirchlichen Institute Rechtsstubjett sind und als solche auch von dem Civilrecht anerkannt werden. Daß die Kirchgemeinde Eigentümerin des Pfründes und anderen Ortskirchengutes ist, ist vollständig ausgeschlossen.

An diesem Rechtszustand haben auch die Pfarreigesetze nichts geändert. So bestimmt das Gesetz von 1864, welches der Pfarrei rei resp. dem Pfarreirat die Verwaltung des Ortskirchengutes überträgt, daß die Verwaltungsbehörde die Instandhaltung der Kirchen, der Pfarrhäuser, des domaines, forets et rentiers des benefices ou fondations spéciales überwache (§ 280). Dasselbe Gesetz legt (§ 291) den Pfarreien und den eingeseßenen Besitzern die Verpslichtung auf, für den Van und den Unterhalt der Kirche, des Kirchhoses, für den Unterhalt des Benefiziaten und die Ausslagen für den Gottesdienst und die Verwaltung zu sorgen « toutesois sans préjudice des titres spéciaux, usages et collatures » d. h. insoweit die ordentlichen Mittel aus dem Pfründevermögen oder der Spezialfundationen dazu nicht ausreichen; wenn der Ertrag des Benefiziums nicht genügend ist, so muß die

¹⁾ Bulletin XXXII, p. 37-38.

²) Bulletin XXXII, p. 240-42.

Pfarrei für die nötigen Mittel aufkommen. Um in Zukunft diessem Übelstand vorzubengen, bestimmt das Gesetz (§ 260), daß neue Pfarreien nur errichtet werden dürsen, wenn der Ausweis über genügendes Vermögen vorliegt. In den folgenden Pfarreigesetzen, vom 26. Mai 1879 1) und 19. Mai 1894 2) werden die erwähnsten Bestimmungen wörtlich wiederholt.

Wir haben früher schon hervorgehoben, daß es nicht ausgesschlossen ist, daß neben den kirchlichen Instituten auch die Pfarrei oder die Pfarrgemeinde als solche als Rechtssubjekt in Vetracht kommt; dies ist im Freiburger Recht der Fall. Die Pfarrgemeinde (paroisse) wird sowohl im älteren als im neueren Freiburger Recht als juristische Person angesehen.

Bis Anfang des 19. Jahrhunderts war im Kanton Freiburg die Pfarrei zugleich Civil- und Pfarrgemeinde. Diese besaß Güter resp. konnte nach älterem Freiburger Necht solche erwerben, konnte Rechtsgeschäfte eingehen; sie wurde unter die Glieder der todten Hand gerechnet und stand vermögensrechtlich den anderen Korporationen gleich³). Der Ertrag ihrer Güter wurde zu kirchlichen und Pfarreizwecken verwendet. Das Pfründegut, sowie das Gut der Bruderschaften und anderer kirchlicher Institute war aber nicht darin begriffen, sondern wurde für sich vom Kilchherr, Bruderschaftsmeister u. s. w. verwaltet.

Durch das organische Gesetz vom 20. Dezember 1831 wurde die frühere Pfarrei in eine Kirchgemeinde und eine Civilgemeinde geteilt und das Gut in Pfarreigut und Gemeindegut ausgeschiesden 4). Sowohl Pfarrgemeinde als Civilgemeinde sind juristische Personen laut § 13 des code civil: «L'Etat, les villes, les corps de paroisse et de commune sont des personnes morales ». Die Ausscheidung in Pfarreis und Gemeindegut scheint sich nicht sogleich vollzogen zu haben, denn das Pfarreigesetz von 1879, welches nochmals die Übergabe des Pfarreigutes in die Verwaltung der Pfarreibehörden bestimmt, verfügt § 296 « si ces diens se trou-

¹) §§ 260, 279, 289.

²) §§ 287, 304, 314.

³⁾ S. Amortisationsmanual fol. 1, 78-80 u. s. w.

⁴⁾ Bgl. Geset vom 30. Mai 1863. (Bulletin XX, p. 34.)

vent confondus avec ceux de la commune, il y aura lieu de la part de celle-ci d'en opérer la restitution dans un laps de temps à déterminer par le conseil d'Etat. Jusque là, la commune devra en servir la rente annuelle à la paroisse ». Heute ist Pfarreignt und Gemeindegut ausgeschieden; ersteres wird mit dem Benesizialgut und anderem Stiftungsgut als Ortsfirschengut von den Pfarreibehörden verwaltet.

Der obigen Darlegung über das Rechtssubjekt des Ortskirchengutes entspricht die heutige Praxis. Im heutigen Recht
werden sowohl die kirchlichen Institute in, specie Kirche, Pfründe
u. s. w., als die Pfarrgemeinden als solche als Rechtssubjekte angesehen. Dies geht, abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen,
schon daraus hervor, daß die meisten Schenkungen, Legate, testamentarische Zuwendungen der betreffenden Kirche, Kapelle, dem
Benefizium, der « cure » auch « au benefice de la cure, » nicht
aber der « paroisse » gemacht werden. Die Pfarrgemeinde ihrerseits kann alle Rechtsgeschäfte eingehen, Eigentum erwerden u. s. w.
Sie kann zwar den Anspruch erheben, daß ihr das Verwaltungsrecht, nicht aber das Eigentumsrecht des im Besitz der kirchlichen
Institute besindlichen Vermögens zustehe.

Drittes Kapitel.

Die firchlichen Bermögensobjette im Allgemeinen und Einzelnen.

Rirchengut ist der Vermögenskomplex, dessen Rechtsträger die Kirche resp. ein kirchlicher Korporations= oder Anstaltswille ist 1). Dieses Kirchenvermögen hat verschiedene Bestandteile, welsche sich im Laufe der Zeit gebildet haben.

Die Kirche hat vom Anfang ihres Bestehens an für ihre Zwecke Bermögen besegen 2). Die erste Quelle des Bermögens bildeten die Liebesgaben der Gläubigen für die Rosten des Got= tesdienstes, den Unterhalt des Klerus und der Armen. Aus die= sen Gaben an Naturalien und Geld (Oblationen, Primitien) bestand zunächst wohl großenteils das Kirchenvermögen. Aber auch Immobilien hat die Kirche in der Zeit vor Konstantin beses= sen. Durch Anerkennung der Testirfreiheit zu Gunften der Kirche wurden auch die testamentarischen Zuwendungen häufig. Anfangs das Kirchenvermögen um die römische Kirche, sowie in ben Städten, wo Bischofssitze waren, konzentirt, so nahm es später auch auf dem Lande mit der Stiftung zahlreicher Kirchen, Rapel= len und firchlicher Korporationen zu. Durch Schenfungen und Dotationen unter den franklichen Herrschern, den deutschen Raisern und Fürsten nahm der Grundbesitz der Kirche bedeutend zu. Diese testamentarischen und schenkweise Zuwendungen an die Kirche wurden durch viele Bestimmungen von Konzilien und durch welt= liche Gesetze gefördert. Auch wurde der Zehnt, welcher schon im alten Bunde an die Priefter, und ebenso von den Chriften in den ersten Jahrhunderten freiwillig, später infolge kirchlicher und bann auch der weltlichen Gesetze an die Kirche entrichtet murde, zu einer regelmäßig und gesetlich festgelegten Ginnahmequelle für die Rirche.

Das Anwachsen des Kirchenvermögens besonders an Grund=

¹⁾ Meurer, der Begriff und Eigenthümer der heil. Sachen, I, p. 245.

^{*)} Bgl. Braun, das kirchliche Vermögen von der ältesten Zeit bis auf Justinian, 1860; Grashof, die Gesetzgebung der röm. Kaiser über die Güter und Immunitäten der Kirche, im Archiv für kath. Kirchenrecht XXXVI, p. 3 ff; Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, I, p. 195 ff.

vermögen, ließ die Einheit des Kirchenvermögenskompleres nur schwer aufrecht erhalten und machte, da sich bei diesen Berhältnißen eine einheitliche bischöfliche Verwaltung nur schwer durch= führen ließ, die Zuteilung von Bermögen an die einzelnen firchlichen Institute notwendig 1). Dies war namentlich der Fall, als sich die Bahl der Kirchen auf dem Land mehrte, zumal eine große Anzahl letterer von Privaten errichtet und mit Gütern ausgestat= tet wurden, unter der Bedingung, daß das Gigentum bei der Rirche verbleiben solle. So fam man bazu, zunächst der einzelnen Kirche das ihr zugewendete Gut unter gewissen Bedingungen zu überlassen, dann aber bald das ganze Einkommen der Rirche für ihre Zwecke zu verwenden. So entstanden die Precarien, gemäß welchen dem Priester der betreffenden Kirche die dazugehörenden Grundstücke in Besitz und Nutnießung gegeben wurden, unter der Bedingung, dieselbe als Eigentum der Kirche zu erhalten. Die Verleihung, welche anfangs widerruflich war, wurde allmählig eine dauernde, mit der betreffenden Stelle unwiderruflich verfnüpfte, ein Berhältniß, welches sich unter Ginwirfung des Bene= fizialwesens entwickelte und für welches, nach Analogie des ger= manischen Lehenswesens, der Name Benefizium gebräuchlich wurde. Von da an verblieben auch den einzelnen Kirchen alle neuen Zu= wendungen der Gläubigen, namentlich die Immobilien, so daß mit dem 9. Jahrhundert jede Kirche ihr besonders, aus Oblationen, Behnten, Grundstücken bestehendes Bermögen besaß. ben Reichsgesetzen 2) follte jede Kirche wenigstens einen vollen, von öffentlichen Lasten freien Mansus haben 3). So schied sich haupt= fächlich das Kirchengut in Diözesankirchengut und Pfarrkirchengut. Diese Scheidungen haben sich weiter spezificirt, ersteres in mensa episcopalis, mensa capituli, letteres in beneficium (Benefizial= güter) und fabrica (Fabrifgut). Aus den Benefizialgütern wurde nämlich ein besonderer Teil ausgeschieden für die Bedürfnisse der Rirche (patrimonium ecclesiae sive fabrica). Diese Rirchenfabrif ist aber identisch mit der vermögensrechtlichen Lokalkirche.

¹⁾ Bgl. Schulte, Rirchenrecht ', p. 477.

²) Capitul. Ludov. a. 816, c. 10; Capitul. Wormat. a. 829, c. 4.

³⁾ Hermes, Kirchenvermögen im Kirchenlezikon VII 2, p. 697.

diese kirchlichen Institute schließen sich, zu verschiedenen kirchlichen Zwecken an die Orden für Armen- und Krankenpflege, welche von Ansang an gewöhnlich mit besonderen Vermögen ausgestattet waren, die Klöster, kirchliche Stiftungen, die causae piae, entweber spezisisch kirchliche Gründungen und Institute oder Wohltätigskeitsanstalten wie Kranken- Waisen- Armenhäuser und Schulen.

Zum Kirchenvermögen gehören verschiedene Bestandteile 1). Die Kirchengüter (res ecclesiasticae) teilt man ein in heilige Sachen (res sacrae), welche durch Konsekration oder Benediktion für den liturgischen Gebrauch bestimmt sind, und in gewöhnliche Kirchensachen (res ecclesiasticae im engeren Sinne), welche mittelbar zu kirchlichen Zwecken d. h. zur Bestreitung der Kosten für die verschiedenen kirchlichen Bedürsnisse dienen.

Die res sacrae²) zerfallen in res consecratae und res benedictae. Konsekrirt werden Kirchen, Altäre, Kelche und Patenen (res consecratae). Die Benediktion erhalten die liturgischen Gewänder, die Altartücher, Kelchvelum, Palla und Korporale, das Tabernakel, das Ciborium und die Monstranz, die Gefäße zur Ausbewahrung der heil. Öle, die Reliquienbehälter, Kruzisige und Heiligenbilder, die Kirchenglocken und die Kirchhöse (res benedictae).

Zu den gewöhnlichen Kirchensachen (res ecclesiasticae schlechtshin) gehört mit Ausschluß der konsektrirten und benedizirten Saschen im Allgemeinen das gesammte Kirchengut, nämlich die Fonds zum Unterhalt der Kirchengebände und Kirchendiener, (Pfründensvermögen, bona fabricae, mensae, beneficii), die Güter für Wohltätigkeitszwecke, die milden, frommen Stiftungen, sowie die der Kirche gehörenden Gebände und Grundstücke, ausgenommen die Kirche und der Kirchhof. Im einzelnen sind zu den gewöhnslichen Kirchensachen zu rechnen: Liegenschaften und Güter, Prismitien, Oblationen, Zehnt, Pfründen, Stolgebühren und sogenannte Parochiallasten, Meßstipendien und Meßstiftungen, Intercalarsfrüchte, Kollekten, Kenten, Kapitalien, Wertpapiere u. s. w.

¹⁾ Lämmer, Kirchenrecht 2 p. 657; Kirchenlegifon, VII 2, p. 707.

²⁾ Über die Eigentümer der einzelnen res sacrae s. Meurer, 1. c. II, p. 3 ff.

Wie das Kirchenvermögen selbst, so haben sich auch die verschiedenen Bestandteile desselben allmählich ausgebildet; diesselben gehören verschiedenen Zeitperioden an, einzelne sind jüngeren Datums, andere z. B. die Primitien '), Oblationen und der Zehnt kommen im heutigen kirchlichen Vermögensrecht nicht mehr vor.

Verschieden sind ebenfalls die Erwerbsarten des Kirchengustes?). Als solche kommen hauptsächlich in Betracht:

- a) Schenkungen und zwar inter vivos oder mortis causa; letztere sind bei Lebzeiten des Schenkers stets widerruflich, wenn nicht ein Vertrag de non revocando dieses Recht aushebt.
- b) Erbschaft (haereditas). Die Kirche kann Eigentum erwerben durch letzwillige Verfügung, durch Legate und Fideikommisse, sowie durch Intestaterbsolge in geistlichen Verlassenschaften-
- c) Stiftungen (fundatio). Geistliche Stiftungen sind Widmung von Grundstücken, Kapitalien oder Nechten an Kirchen oder geistliche Anstalten als ewiges Eigentum, unter der Verpflichtung zu bestimmten gottesdienstlichen Funktionen oder sonstigen frommen Zwecken, deren Kosten aus diesen Einkünsten zu bestreiten sind.
- d) Intercalarfrüchte (fructus intercalares) d. i. der Anteiz des Pfründeertrags von der Vakatur des Benefiziums an bis zur Wiederbesetzung, nach Abzug der Verwaltungskosten; sie fallen der Kirche zu, an welcher das Kirchenamt gestiftet ist.
- e) Erhebung von Steuern, Abgaben (tributa ecclesiastica) Annaten, Palliengelder, Dispensationstaxen, Stolgebühren, Zehntzrecht u. s. w.
- f) Die sogen. civilrechtlichen Erwerbsarten (Berjährung, Ersitzung, Kauf, Tausch u. s. w.)

Wenn wir nun auf die Geschichte der Bildung des Kirchenvermögens eingehen, so können wir sagen, daß in der Schweiz sich diese Bildung im wesentlichen analog wie anderswo vollzogen hat. Wir haben diese Entwicklung in allgemeinen Zügen schon im ersten Kapitel dargelegt ⁸); für die einzelnen Territorien

¹⁾ Die Primitien bestehen zwar noch im Orient.

²⁾ Hergenröther, Kirchenrecht, p. 504.

³⁾ Geschichtsblätter IV, p. 87 ff.

muffen wir uns begnügen, auf die bezüglichen Darstellungen hin= zuweisen 1).

Wie sich in Freiburg das Kirchengut gebildet hat, und welche Phasen diese Entwicklung durchgemacht hat, kann man schon im Allgemeinen an der Hand unserer Darlegungen über die Erwerbsfähigkeit der Kirche und der kirchlichen Genossenschaften verfolgen.

Die ältesten firchlichen Niederlassungen waren, wie anders= wo, klösterliche Genossenschaften und Kapellen. Von den letteren reichen nachweisbar die ältesten in das 11. Jahrhundert zurück, gehen aber unzweifelhaft noch höher hinauf, wenigstens in ein= zelnen Teilen des Freiburger Gebietes: wir finden im 11. Jahr= hundert das Kloster Payerne als Juhaber des Patronatsrechtes von Kapellen auf jetigem Freiburger Gebiet. Die älteste Kloster= gründung auf Freiburger Territorium im 12. Jahrhundert, näm= lich Hauterive, ging von den Grafen von Glane aus. Liber donationum dieser Cifterzienserabtei, deffen älteste Redaktion in das 13. Jahrhundert zurückgeht, liefert uns den Beweis, daß im 12. Jahrhundert das Freiburger Territorium von einem zahlreichen Landadel bewohnt war, welcher ohne Zweifel, nach da= maligen Gebrauch, seine Oratorien und Kapellen hatte. Solche wurden auch von Klöstern, wie Hauterive und Payerne, errichtet 2). Um diese Rapellen, welche zum Unterhalt des Benefiziaten natur= gemäß dotirt waren und später zu Pfarrfirchen erhoben wurden, gruppirten sich nach und nach die Pfarreien, beren wir seit bem 12. Jahrhundert eine Reihe nachweisen können. Darin liegt die erste Bildung des Kirchengutes und zwar des Benefizialgutes und Ortsfirchengutes. Neben diesem Pfründevermögen, das im Laufe der Zeit durch neue Zuwendungen anwuchs, waren in vie-

¹⁾ Meyer, Geschichte des schweizerischen Bundesrechts I, p. 323 ff; Blumer, Staats= und Rechtsgeschichte der schweizer. Demokratien I, p. 149 ff; Bluntschli, Staats= und Rechtsgeschichte der Landschaft Zürich I, p. 477 ff; Stettler, Staats= und Rechtsgeschichte von Bern p. 90; Segesser, Rechtsgesichichte der Stadt und Republik Luzern II, p. 754 ff. u. s. w.

²) Gremaud, livre des anciennes donations faites à l'abbaye d'Hauterive (Archives de la Société d'histoire VI, p. 1 ff); Reues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XXII, p. 692.

len Kirchen noch Einzelstiftungen wie Altarstiftungen, Meßstiftunsgen, Bruderschaften u. s. w. welche ebenfalls ihr Vermögen hatten. Worin dies bestand, werden wir weiter unten sehen.

Daß das Benefizialgut sich in den ersten Anfängen in dieser Weise gebildet hat, ersehen wir hauptsächlich daraus, daß das Patronatsrecht einer großer Anzahl von Kirchen und Kapellen ursprünglich in den Händen von Adeligen, Klöstern und Stiften sich befand. Auch der Bischof und das Kapitel von Lausanne besaßen eine Reihe von Patronatsrechten, von welchen mehrere an Klöster abgetreten wurden. Im 15. und 16. Jahrhundert war das Patronatsrecht der meisten Pfarreien in die Hände des Nates von Freiburg oder auch des Kollegiatstiftes, welchem eine Reihe Benefizien inkorporirt wurden, übergegangen.

Wie sich seit dem 12. Jahrhundert auf Freiburger Gebiet die Pfarrfirchen und folglich der Ortskirchensonds gebildet haben, wissen wir aus verschiedenen Quellen 1). Der Liber donationum von Hauterive 2) erwähnt eine Reihe von Pfarreien, als im 12 Jahrhundert bestehend, auf. Das Verzeichnis der Pfarreien der Diözese Lausaume 3), welches der Propst Cono von Estavayer im Jahre 1228 ausnehmen ließ, weist für Freiburg über 60 Pfarrfirchen aus, welche sich im Lause des 14. Jahrhunderts versmehrten. Aus dem Ansang und der Mitte des 15. Jahrhunderts besitzen wir in den Visitationsprotokollen 4) eine Quelle, welche uns sowohl über die Pfarrfirchen, Kapellen und andere kirchliche Institute Angaben macht, als auch über die vermögensrechtliche Erundlage derselben Schlüsse erlaubt. Bei einer großen Anzahl von Psarreien, Kapellen u. s. w. ist der Patron der Kirche angesgeben, welcher das Kollaturrecht des Benesiziums innehatte. Da

¹⁾ Über die Entstehung der einzelnen Pfarreien s. Dellion, Dictionnaire des paroisses catholiques du canton de Fribourg. T. I-X. Egl. auch Kuenlin, Dictionnaire.

²⁾ Archives de la Société d'histoire VI, p. 137 ff.

³) Cartulaire de Lausanne. Mémoires et documents de la Suisse romande VI, p. 11 ff.

⁴⁾ Ungedrucktes Protokoll (mit Ausnahme der Bernischen Pfarreien) im Staatsarchiv Lausanne vom J. 1416/17; Archives de la Société d'histoire I, p. 176 ff.

ein volles Patronatsrecht die fundatio, exstructio und dotatio einer Kirche voraussett 1), so können wir baraus einen Schluß auf die Bildung des Pfarrfirchengutes ziehen. Die Kirche, welche von dem Grundheren auf seinem Eigentum errichtete, gehörte ursprünglich als Eigenkirche dem Gründer 2); dieser hatte nach germanischer Rechtsauffassung die Gewere, d. h. die Herrschaft über sein Grundstück, und was sich auf demselben befand, also auch über die darauf befindliche Kirche. Ferner hatte er die Vormundschaft; diese war das aus der Gewere hervorgehende Schut= recht über die auf seinem Grundstück sich aufhaltenden Versonen, resp. die Abhängigkeit derselben vom Grundherren, also auch bezüglich der Geistlichen. Das Eigentumsrecht war aber nach der Ronsekration der Kirche insoweit beschränkt, als die Kirche ledig= lich zu kirchlichen Zwecken verwendet werden durfte. Aus dem Eigentumsrechte folgerte man die Vollmacht zur Ernennung des Benefiziars 3). Diese Auffassung des Patronatsrechtes machte aber allmählich unter dem Einfluß der firchlichen Gesetzgebung und der kanonistischen Wissenschaft einer anderen Anschauung über das Patronatsrecht Plat. Das Patronatsrecht wurde seit dem 12. Jahrhundert als ein jus spirituali annexum betrachtet und der geistlichen Gerichtsbarkeit unterstellt; ber Schluß ber Entwicklung war, daß der Patronat als eine firchliche Begünstigung, die den Charafter eines Privilegs hatte, festgestellt, und kein Eigentum und keine Dispositionsbefugnisse der Laien an der Kirche, sondern nur ein Präsentationsrecht für dieselbe anerkannt murde 4).

Daraus ergibt sich, daß die Kirchen auf Freiburger Terristorium, für welche Laien ein Patronatsrecht besaßen, aus den von Grundherren auf ihrem Eigentum errichteten Kapellen, welche später zu Pfarrkirchen erhoben wurden, hervorgegangen sind. Dies gilt natürlich auch von den Kirchen, deren Patronatsrecht

¹⁾ Glosse ad c. 26 C. XVI qu. 7: « Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus. »

²⁾ Stut, die Eigenkirche, 1896; Hergenröther, Kirchenrecht p. 222 ff.

³⁾ Bgl. meinen Aufsatz: Das Patronatsrecht der Gemeinde und des Rastes von Freiburg und das Kollegiatstift St. Niklaus im XVI. Jahrhundert (Kathol. Schweizerblätter 1899).

⁴⁾ c. 3, 31 X, de jure patronatus III, 38.

ursprünglich in den Händen des Bischofs und Kapitels von Laufanne und der Klöster sich befand. Vollständig ist allerdings die veränderte Auffassung des Patronatsrechtes in Freiburg nicht zur Geltung gekommen; denn eine Reihe von Kirchen und Kapellen blieben im Besitz der Grundherren, welche allerdings seit dem 16. Jahrhundert nur ein Präsentationsrecht des Benefiziaten hatten.

Neben dem Benefizialgut bildete sich das Pfarreigut. Die Pfarrei war, wie schon früher erwähnt, bis Anfang des 19. Jahrhunderts, Civil- und Pfarrgemeinde und stand vermögens- rechtlich den übrigen Korporationen gleich. Das Pfarreigut wuchs mancherorts zu einem ansehnlichen, zum Teil zu einem großen Bermögenskomplex heran. Als im 19. Jahrhundert, durch Gesetz vom 20. Dezember 1831, die frühere Pfarrei in eine Kirchge- meinde und eine Civilgemeinde getrennt wurde, wurde das Ber- mögen in Pfarreigut und Gemeindegut ausgeschieden; beiden, sowohl Pfarrei als Gemeinde wurde die juristische Persönlichkeit zuerkannt, und beide wurden vermögensrechtlich auf die gleiche Stufe gestellt.

An das Pfründes und Pfarreigut (auch Fabrikgut genannt) schließen sich als weitere Bestandteile des Kirchengutes das Klossters Stifts: und Stiftungsgut im weitesten Sinne an. An kirchslichen Stiftungen) haben wir seit dem 12. Jahrhundert Hauterive, die Komthurei St. Johann, Augustiner, Mageran, Bisenberg, Barsüßer, Kapuziner, Jesuiten, Bisitation, Valsainte, Part-Dieu, die Klöster in Estavayer und Romont, die Fille-Dieu u. s. w., serner Privrate wie Broc, das Kollegiatstift St. Nislaus, Spitäler, Armens und Siechenhäuser, Pilgerhäuser u. s. w. Das Klosters und Stiftungsgut, welches im Laufe der Zeit zu einem ausehnlischen Komplex herangewachsen war, wurde zum großen Teil zur Zeit der helvetischen Republik und unter dem radikalen Regime von 1848 säkularisiert, zum Teil anderen Bestimmungen zugewendet.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß die Bildung des Kirchengutes auf Freiburger Gebiet in erster Linie in der Dotation von Kapellen, Oratorien, Kirchen, Klöstern und firchlichen Genossenschaften lag. Die in Liegenschaften, Gülten, Zehnten und

¹⁾ Schmitt, Notices sur les couvents du diocèse de Lausanne (Mémorial de Fribourg I, p. 290 ff.)

anderen Abgaben bestehenden Vermögenswerte bildeten die Grundslage, den Mansus des Benefiziums, welches durch Schenkungen, letwilligen Verfügunge u. s. w. im Laufe der Zeit vergrößert wurde.

Das Rlostergut wuchs in Folge der ihm innewohnenden Tendenz schnell an; die in die Klöster Eintretenden brachten mei= stens ihr Vermögen mit. Dazu kamen die zahlreichen Zuwendungen, mit welchen die firchlichen Genossenschaften von verschie= benen Seiten bedacht wurden. Dies hat, abgesehen von dem religiösen Sinn der Zeit, welcher sich auch badurch fundgab, daß man den firchlichen Instituten Vermögen zuwandte, zum Teil seinen Grund darin, daß die gesetliche Berfügungsfreiheit zu Gun= sten der piae causae eine sehr weitgehende war. Dem entsprechend gestalteten sich auch im 12. 13. und 14. Jahrhundert die Zuwendungen an Kirchen und Klöster 1). Wie weit das Kirchen= und Stiftungsgut angewachsen war, ersehen wir aus einer Reihe von Bestimmungen, welche seit Ende des 14. Jahrhunderts erlas= sen wurden. Diese verordneten 2), daß sowohl die an Kirchen, Beiftliche, Rlöfter, Spitaler, Bruderschaften, Stiftungen gewidmeten Grundzinsen, als auch die an die betreffenden Korporationen gemachten Zuwendungen loskäuflich seien. Dadurch daß eine fo große Angahl von Gütern in Stadt und Land unter verschiedenen Titeln an die Gotteshäuser übergehe, erwachse dem Gemeinwesen großer Nachteil und Schaden; denn diese Büter feien durch Über= gang an die tote Hand dem freien Verkehr entzogen. Übelstande suchte man in der Folge Zeit durch verschiedene gesetzliche Mittel abzuhelfen: möglichste Erschwerung der Hingabe von Liegenschaften an firchliche Genoffenschaften, Ginführung der Amortisation für Erwerbungen liegender Güter aus Rechtsgeschäften, besonders aus Rauf, Beschränfung des Erbrechts der Rlosterange= hörigen und der Dotation der Klöster, Fixirung einer Maximal= grenze für den Besitz an Liegenschaften, Erschwerung der Bergabungen und Legate, Verpflichtung der toten Hand, einen Teil der Liegenschaften dem freien Verkehr zu übergeben u. s. w.

¹) S. die Schenfungsurfunden im Recueil diplomatique I-IV; Fontaine, Collection diplomat. II, V, VI.

²⁾ Siehe Kapitel I.

Daß die Gesetzgebung die Bildung des Kirchenvermögens erschwerte, liegt auf der Hand. Es ware interessant diese Thatsache bei den einzelnen firchlichen Genoffenschaften nachzuweisen. Dies wäre jedoch eine Arbeit für sich und würde hier zu weit führen. Bemerken wollen wir aber, daß in der Amortisations= gesetzgebung Freiburgs einer ber Gründe zu suchen ift, warum auf Freiburger Gebiet so gahlreiche ungenügend dotirte Benefizien sich befinden, welche kaum ober gar nicht hinreichen, um den Unterhalt bes Benefiziars, der Rirche und des Gottesdienftes zu bestreiten. Gin zweiter Grund ist zwar auch der Minderwert und Minder= ertrag der Liegenschaften, sowie die höheren Kosten der Bewirt= schaftung, der tenerere Lebensunterhalt und die größeren Unter-Reich botirte Alöster und firchliche Stiftungen haltungskosten. gab es in Folge bessen auf Freiburger Gebiet wenige : die Pfarr= und andere Benefizien, wenn wir einzelne ausnehmen, sind beson= ders auf dem Lande sehr mäßige 1). Die Kirchen und firchlichen Gebände gehen durchschnittlich nicht über mittelmäßige Ausprüche hinaus?); die Ausstattung der Kirchen, die Baramente, kirchliche Gefäße sind manchmal dürftig. Im Ganzen mar die Kirche Freiburgs vermögensrechtlich mittelmäßig gestellt.

Gehen wir nun auf die Darstellung des kirchlichen Sachenrechts Freiburgs ein, so können wir eingehends bemerken, daß dasselbe meist dem gemeinen kirchlichen Recht entspricht.

Was zuerst die res sacrae betrifft, so galt in Freiburg das gemeine Kirchenrecht. Eine große Anzahl der res sacrae werden in den Visitationsprotokollen erwähnt und auf deren Justandhaltung gedrungen: Kirchen, Kapellen, Altäre, Tabernakel, heilige Gefäße, Kultusgegenstände, Kirchhöfe u. s. w. Die Synodalstatuten, soweit wir dieselben zurückverfolgen können 3), heben den heiligen Charakter der Kirchen und ihrer Bestandteile sowie des

¹⁾ S. die diesbezüglichen Angaben in den Bisitationsprotokollen.

²⁾ Bgl. die beständigen Klagen über den Zustand der Kirchen und kirchl. Gebäude, der Kirchenausstattung in den Bisitationsprotokollen seit dem 15. Jahrhundert.

³⁾ Bgl. meine demnächst erscheinende Arbeit über die ältesten Synodalstatuten der Diözese Lausanne bis zur Reformation.

Kirchhofs hervor, welche Gott geweiht sind und nur mit Ehrfurcht betreten werden sollen, und von welchen jeder Lärm und jede weltliche Festlichkeit ferngehalten werden sollen; Kapellen, Altäre u. s. w. dürfen nur mit Erlaubniß des Bischofs errichtet werden 1). Die Synodalstatuten von 1599 widmen ein eigenes Rapitel 2) den Rultusgegenständen: Kirche und ihre Bestandteile, Altäre, Tabernakel, Taufstein, Bilder, Kruzifire, Kelch, Patene, Korporale, Purifikatorium, Gefäße zur Aufbewahrung der heil. Dle, Reliquien, liturgische Gewänder, Altartücher, Kandelaber u. f. w. Über alle diese res consecratae oder benedictae werden eine Reihe von eingehenden Bestimmungen gegeben. Lettere werden teil= weise wiederholt, teilweise erweitert und neu eingeschärft in den Diözesanstatuten der Bischöfe Watteville (16253), Strambino (1665 4), Guisolan (1812 5), und Mermillod (1885 6). In diesen Statuten werden eingehende Verordnungen erlaffen über Ban und Konsekration der Kirche und Altäre, über die Kirchhöfe, über die Konsekration und Benediktion der kirchlichen Kultgegenstände. Wir finden ferner diesbezügliche Angaben und Vorschriften seit dem 15. Jahrhundert in den liturgischen Büchern 7) der Diözese: Missale, Manuale, Rituale, in den Manualen und Mandatenbüchern der bischöflichen Kurie 8), in den Hirtenbriefen 9) der Diözese und in den Recessus generales der Bisitationen 10).

Einen weiteren Bestandteil des kirchlichen Sachenrechts bilden die eigentlichen Kirchensachen (res ecclesiasticae im engeren Sinne). Auch in Bezug auf dieselbe weicht das Partikularrecht nur wenig von dem gemeinen Recht ab. Die ältesten Diözesanstatu=

¹⁾ Constitutiones synodales 1494, fol. 21; 1523 § 31.

²) Cap. III: De ecclesiae ornatu.

^{3) §§ 6} ff. und § 24.

⁴⁾ Cap. 55 und 83 ff.

⁵) Cap. II: De ecclesiis et materialibus eorum objectis.

⁶⁾ Pars II: De cultu. Cap. 1 und 2.

⁷⁾ Handschriftlich oder gedruckt auf der Kantonsbibliothek.

^{*)} Bischöfl. Archiv in Freiburg.

⁹⁾ Gesammelt von Gremand. Gegenwärtig im Bischöfl. Archiv.

¹⁰⁾ Staatsarchiv Freiburg, bischöft. Archiv und Kantonsbibliothek.

ten bestimmen 1), daß bezüglich der Kirchensachen diejenigen Gesetze, Verordnungen und Privilegien, wie sie von der allgemeinen Kirche, den Päpsten, den römischen Kaisern und den Diözesanbehörsden erlassen worden sind, befolgt werden sollen; sowohl diejenigen welche sich am Kirchengut vergreisen als auch jene, welche innershalb einer bestimmten Frist das ungerechter Weise in ihrem Bestich sich besindende Kirchengut nicht zurückerstatten, werden mit firchlichen Strasen bedroht.

Das Kirchengut im weiteren Sinn zerfällt in Freiburg in Benefizialgut (Pfründegut), Pfarreigut (Fabrikgut) und Stiftungszgut (Klöster, kirchliche Genossenschaften, Seminarien, Bruderschaften, kirchliche Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w.)

Als einzelne Vermögensobjefte oder Bestandteile des Kirschengutes?) finden wir im Freiburger Recht: Pfründen, Primitien und Oblationen, Zehnt, Gülten und Grundzinsen, Kollesten, Opfer, Stolgebühren, Jahrzeiten und Stiftungen.

a. Benefizien. Die Pfründe als Vermögenskomplex ist der Jubegriff der mit einem Kirchenamt dauernd verbundenen Zinssbezüge oder liegenschaftlichen Einkünste 3). Der Ursprung der Benefizien liegt in der Zuteilung von Vermögenswerten an einzelne kirchliche Institute, als in Folge des Anwachsens des Kirchenvermögens die Einheit der Verwaltung sich nicht mehr aufrecht erhalten ließ. Die Vildung derselben hängt mit der Einsühsrung der Parochialverfassung zusammen und hat sich auf unserem Territorium 4) etwa vom 8. und 9. Jahrhundert allmählich entswickelt und schließlich zwischen dem 10. und 12. Jahrhundert ausgebildet. Die ersten Benefiziaten des Freiburger Territoriums erscheinen in Atten der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts, wo

¹) Constitutiones synodales 1494 fol. 32; Constitutiones synod. 1523 § 42; Statuta synodalia 1625 § 37.

²⁾ Die Synodalstatuten von 1494 fol. 32b zählen folgende auf: « census, redditus, elemosinas, terras, possessiones, jura et alia bona ecclesiarum et beneficiorum. »

³⁾ Meurer, firchl. Sachen, II, p. 164.

⁴⁾ Chronique fribourgeoise ed. Hél. Ræmy, 1852 p. 462 ff; Cartulaire de Lausanne (Mémoires et documents VI p. 125, 266).

ein Pfarrer von Bulle und ein Pfarrer von Luippens angesführt werden; dotirte Kapellen sinden sich im 10. Jahrhundert, und Pfarrbenesizien als solche erscheinen urkundlich im 12. Jahrhundert. Daß ihre Anzahl schon bedeutend war, geht aus dem Cartular von 1228 hervor.

In Bezug auf die Benefizien sinden wir in den ältesten Synodalstatuten verschiedene Bestimmungen. Es wird verboten, die Verwaltung zweier Pfarreien zu übernehmen oder jemanden die Verwaltung zu übertragen, d. h. die Einkünste zweier Benesizien zu beziehen. Gegen die Cumulirung der Benefizien schritt auch der Rat wiederholt ein 1). Ein Pfarr= oder anderes Benessizium darf nicht durch heimliche oder unerlaubte Abmachungen, noch seitens unqualisizirter Geistlichen erworden werden. Die Partifulargesetzgebung enthält ferner Vorschriften, wie ein Benesizium erworden werden und wie auf dasselbe verzichtet werden kann, wie es verwaltet werden muß, sowie Angaben, aus welchen Bestandteilen dasselbe zusammengesetzt ist 2).

Dem Benefiziaten steht der Genuß der Pfründe mit den dem Amt inhaerirenden Einkünften zu. Die Bestimmungen heben aber hervor 3), daß der Benefiziar nicht Eigentümer, sondern nur usufructuarius der Pfründe sei, welcher nur die Einkünste, nicht aber das Grundvermögen verwenden darf; derselbe könne in keiner Beise über das Benefizium verfügen, nichts von den kirchlichen Nechten preisgeben, auf keine Einkünste verzichten, dieselben aber auch nicht zu Gunsten seiner Familie verwenden 4). Der Benesiziar hat die Berpslichtung die Liegenschaften, Titel u. s. w., welche zum Benefizium gehören, zu überwachen; er muß dasselbe im gleichen Zustande an den Nachfolger abtreten; tritt eine Bersmögensverminderung durch seine Schuld ein, so ist er dafür hasts bar. Schon die ältesten Statuten 5) verordnen, daß jeder Benes

¹⁾ Ratsmanual vom 2. Dezember 1604, 19. Februar 1609 u. s. w.

²) Constitut. synodales 1494 fol. 20 und 21; Constitut. syn. 1523, §§ 27, 30; Decreta et Const. synod. 1665 fol. 104—106; Decreta et Const. synod. 1812 fol. 106-108 u. j. w.

 $^{^{3})}$ Statuta synodal. 1599 cap. II \S 8.

⁴⁾ Statuta synod. 1625, § 21; Decreta 1665 fol. 114.

⁵⁾ Constit. synod. 1494 fol. 32.

fiziar das Juventar sämmtlicher Vermögenswerte seines Benefiziums aufnehme; ein Exemplar dieses Schriftstückes soll sich in den Händen des Patronatsherren der Kirche besinden, das andere in der Kirche deponirt werden. Diese Verordnung hatte den Zweck zu verhindern, daß das Pfründegut vermindert und durch Nachläßigkeit verschlendert würde. Der Benefiziar mußte übrigens die eidliche Verpstlichtung übernehmen, das verlorene Pfründegut nach Kräften wieder herzustellen. Über die Verteilung der Einstünfte zwischen dem abtretenden und dem neuen Benefiziar wurden ebenfalls Bestimmungen getroffen.

Die Benefizien waren oft ungerechtfertigten Eingriffen der Patronatsberechtigten ausgesett; es wurden Klagen laut, daß sich die Patronatsherren verschiedener Einfünfte der Benefizien bemäch= tigten und so das Benefizium benachteiligen. Solche Klagen kamen auch in Freiburg vor: die Partifulargesetzgebung verordnete²) deshalb, daß den Pfarrkirchen und Benefizien, sei es durch die Patronatsberechtigten, sei es durch andere, keine größeren Lasten auferlegt werden dürfen, als was durch Herkommen bestimmt sei, und zwar unter Androhung von kirchlichen Strafen. gabe von Pfarrern an den Freiburger Rat3) im Jahre 1611 hebt hervor, daß die Batrone den größten Teil der Ginfünfte des Benefiziums an fich reißen und daß die Benefiziaten « qui ont bien étudié, vont chercher ailleurs de meilleurs bénéfices. » Der Rat verspricht Abhilfe zu schaffen und fest eine Kommiffion ein, welche darüber berichten soll, wie es sich in Stadt und Land mit den Ginkünften der Benefizien verhalte, ob die Laienpatrone die Erträgnisse der geiftlichen Stiftungen genießen, ob lettere stiftungsgemäß ausgeführt werden u. dergl. In wie weit Abhülfe geschafft wurde, läßt sich nicht feststellen; jedenfalls verstummten die Klagen nicht. Kirchlicherseits wurden den Benefiziaten wiederholt eingeschärft 4), sich den Batronen gegenüber so zu verhal= ten, daß letztere feine berechtigte Klage vorbringen könnten.

¹⁾ Decreta 1665 fol. 104 und 114; Decreta 1812 fol. 106-108 n. j. w.

²⁾ Constitut. synodales 1494 fol. 21 a.

³⁾ Mandatenbuch III, fol. 34 a.

⁴) Decreta et Const. synodales 1665 fol. 105.

Das Benefizialwesen Freiburgs kannte auch das jus spolii. Seit dem früheren Mittelalter mar ein weitverbreiteter Migbrauch eingeriffen, wonach der Mobiliarnachlaß Geistlicher von Ministe= rialen, Bögten, Landesherren und anderen nach dem Tode gewalt= sam ergriffen wurde. Dies sog. Recht wurde jus spolii genannt. Gegen diesen Migbrauch trat die kirchliche Gesetzgebung auf; das Partifularrecht der Diözese Lausanne belegt solche Eingriffe in das Vermögen von Geistlichen mit der Erkommunikation 1). Bei dieser Gelegenheit erfahren wir, daß das jus spolii sogar bei solchen Geistlichen ausgeübt murde, die schwer frank barniederlagen, deren Herstellung nicht ausgeschlossen war, und die zuweilen auch die Gesundheit wieder erlangten. Es wird allen Geiftlichen angeordnet, diejenigen, welche fich folche Ausschreitungen zu Schulden kommen lassen, öffentlich als Exkommunizirte zu verkünden und dieselben der bischöflichen Behörde anzuzeigen. Der Nachlaß der Geistlichen soll beim Benefizium verbleiben und dem Nachfolger anheimfallen, wenn nicht der Verstorbene vorher anders darüber verfügt hat, oder der Nachlaß durch Herkommen oder Privileg einem anderen Zwecke zugewendet wird 2).

Das ältere Freiburger Recht hat gesetzgeberisch wenig in das kirchliche Benefizialwesen eingegriffen, wenn wir die Erwerbssfähigkeit der Benefizien, sowie ihre Berwaltung ausnehmen. Es sind meistenteils Punkte von untergeordneter Bedeutung, welche sich sinden: Austände wegen Einkünsten, Lasten und Beschwärnißen der Pfründen, Regelung der Einkünste, Berbot der Cumulation, Inforporation von Pfründen u. s. w³). Interessant ist die Bestimmung, die Cumulation der Benefizien betreffend, welche besagt "es sei große Klag, daß man viel Kapellen etlichen partikularen canonicis inkorporirt und dies die Ursach, daß der Gottesdienst

¹) Constitutiones synodales 1494 fol. 32. Die Bestimmung ist wiesberholt in den Statuten von 1523, § 40.

 ²) Constitutiones synodales 1494 fol. 39; Constitutiones 1523
 § 60. Bgl. Projektbuch (1547-70) fol. 124.

³⁾ Bgl. Ratsmannal vom 12. April 1553, 20. März 1561, 20. März 1579, 22 November 1629, 19. März und 6. November 1641, 16. und 18. März 1679, 18. November 1681, 28. Januar und 13. Februar 1733, 12. November und 3. Dezember 1737 u. s. w.

schlecht und nicht nach der Stifterintention gericht wird, daß auch die Landleute nicht mehr Stiftungen thun 1)."

Das neuere Recht hat in Bezug auf die Benefizien eine Reihe Entscheidungen getroffen. Die helvetische Republik 2) hob im Jahre 1799 die nicht besetzten Jucuratbenefizien, d. h. diejenigen, die nicht mit Seelsorge verbunden sind, sondern nur zu and deren kirchlichen Funktionen z. B. Messelsesen verpflichten, auf und bestimmte, daß solche bei eintretender Vakanz bis auf weiteres nicht mehr vergeben werden sollen; die Euratbenefizien dagegen können fortbestehen, nur werden dieselben durch die Administrationskammer vergeben. Desgleichen können die kirchlichen Gemeinschaften, mit welchen Seelsorge verbunden ist, im Falle einer Vakanz, die von ihnen abhängenden Pfarrbenefizien wieder besetzen.

Von einschneidender Wirkung für das Benefizialwesen waren die Bestimmungen über die Aushebung der Unveräußerlichkeit der Liegenschaften, über die Aushebung der auf Liegenschaften ruhens den immerwährenden Abgaben. Alle Abgaben dieser Art, namentslich die Zehnten und Grundzinsen werden als loskäusslich erklärt³).

Die Mediationsakte (1803) legte die Ablöslichkeit der Zehneten und Grundzinsen gesetzlich fest 4). In Bezug auf den Loskauf der Zehnten und Grundzinsen in Freiburg, bestimmte die Gesetzgebung 5), damit die Pfründen dadurch nicht beeinträchtigt würden, daß alle auf Ablösung von Zehnten und Grundzinsen gehenden Handlungen der Genehmigung des kleinen Kates unterworfen seien; die durch Loskauf erhaltenen Kapitalien kommen den Benessizien zu Gute und sollen sicher angelegt werden 6).

¹⁾ Ratsmanual vom 2. Dezember 1604.

²) Bulletin officiel de la chambre administrative du canton de Fribourg, 1 p. 162, 340; II, p. 178, 232.

³⁾ Bulletin l. c. I, p. 106, II, p. 53 ff.; Zweite Helvetische Ber-fassung §§ 10 und 11.

⁴⁾ Acte de médiation chap. V, § 21. Bulletin des lois du canton de Fribourg I, p. 249.

⁵⁾ Bulletin des lois II II, p. 123.

⁶⁾ Bulletin des lois IV, p. 237, 320. Die Bestimmungen über die Ansage der Kapitalien im Jahre 1834 z. Teil abgeändert. S. Bulletin XVI, p. 109.

Die Ablösung der Zehnten und Grundzinsen war für das Pfründevermögen von großem Nachteil, so daß viele Benefizien auch den bescheidensten Ansprüchen nicht mehr genügten. Dies steigerte sich noch, als nach und nach verschiedene kirchliche Einkünste durch gesetzgeberische Erlaße beschränkt wurden i), und schließlich im Jahre 1848 die Primitien, der Novalzehnt und andere Abgaben dieser Art ohne Entschädigung aufgehoben wurden i) Selbst die Regierung von 1848 mußte zugeben, daß eine Reihe von Pfrünsden ungenügend dotirt seien, und daß ihre Erträgnisse für den Unterhalt des Benesiziaten nicht genügen. Diese Benesizien sollen auf Staatskosten durch eine jährlich zu verteilende Summe aufgebessert werden i). Das Gesetz regelt auch im Allgemeinen und im Einzelnen die Einkünste der Benesizien durch Beschlüsse vom 12. Februar 1849 und vom 18. Juni 1850 4).

Eine teilweise Rückfehr zum firchlichen Benesizialwesen besteutet, nach dem Sturz der Regierung von 1848, die Bereinbarung 5) zwischen geistlicher und weltlicher Behörde vom 17. November 1856 in Bezug auf die Besetzung der Pfründen; die oben erwähnten Bestimmungen in Bezug auf die Regelung der Einfünste der Benesizien wurden aufgehoben 6) und der frühere Zustand wieder hergestellt. Im Jahre 1858 wurde endlich das Benesizialwesen durch eine Konvention 7) zwischen geistlicher und weltlicher Behörde desinitiv geregelt.

b. Primitien und Oblationen. Nach dem Vorbilde des alten Bundes pflegte man in den ersten Zeiten der christlichen Kirche dieser die Erstlinge der Früchte zu entrichten. Auch andere freis willige Gaben, teils in Naturalien, pflegten die Glänbigen seit alter Zeit während der Messe auf den Altar zu legen. Erstere werden Primitien, letztere Oblationen genannt. Die Primitien

¹⁾ Gesetz vom 18. Januar 1804 und vom 31. März 1838.

²) Bulletin des lois XXIII, p. 44.

³⁾ Bulletin des lois XXIV, p. 10.

⁴⁾ Bulletin XXIV, p. 123; XXV, p. 323.

⁵⁾ Bulletin XXX, p. 146.

⁶⁾ Beschluß vom 18. November 1857. Bulletin XXXI, p. 137.

⁷⁾ Bulletin XXXII, p. 36 ff.

kamen im Abendlande teilweise schon früh außer Gebrauch, bestehen aber heute noch im Orient, die Oblationen wurden im Laufe der Zeit durch die kirchlichen Abgaben, Stolgebühren und Kollekten ersetzt 1).

Beide, sowohl die Primitien als die Oblationen, erhielten sich auf Freiburger Gebiet bis in die neuere Zeit. Wir sinden im Freiburger Recht des 16. Jahrhunderts Bestimmungen 2), welche die Primitien als einen alten Brauch erwähnen und darauf dringen, daß die Pfarrangehörigen dem Kilchherrn die gewohnten Primitien bezahlen und keine Ausslucht suchen sollen. Ein Beschluß vom Jahre 1566 besagt 3), daß derjenige der zwei Güter hat, doppelte Primitien zu entrichten hat. Wird dagegen ein Gut geteilt, so muß derjenige, der die Hossstatt besitzt, die Primitien geben.

In der firchlichen Gesetzgebung kommen die Primitien und Oblationen zuerst als «elimosinae» vor 4). Im 17. Jahrhunsbert wird den Benefiziaten verboten 5), auf die Primitien zu verzichten, um sich die Gewogenheit der Pfarrkinder zu erwerben, mit der Begründung, daß dies zum Nachteil der Benefizien gereische; in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts finden wir die Oblationen neben dem Zehnt noch als kirchliche Einkünste angessührt 6). Im Ansange des 19. Jahrhunderts werden die Primitien «inter jura beneficii», die Oblationen aber unter die Stolzgebühren gerechnet 7). Die Primitien sind weggefallen, und die Oblationen werden in Form von Stolzebühren entrichtet 8).

c. Jehnt. Der Zehnt ist eine Abgabe, welche als der quote Teil eines Fruchtertrages schon im alten Bunde an die Priester, und ebenso von den Christen in den ersten Jahrhunderten freiwil-

¹⁾ Bering, Kirchenrecht 3 p. 790.

²) Ratsmanual vom 19. Juli 1506, 17. März 1516, 7. November 1548 u. s. w.

³⁾ Ratsmanual vom 27. März 1566.

⁴⁾ Const. synodal. 1494 fol. 32 b.

⁵⁾ Statuta synodalia 1625 § 21.

⁶) Decreta et Constitutiones synodales, 1665 fol. 106.

⁷⁾ Decreta et Constitutiones synodales 1812, p. 108.

⁸⁾ Statuta dioecesana 1885. Pars III, p. 34.

lig, später in Folge firchlicher und auch weltlicher Gesetze an die Kirche entrichtet wurde. Seit Karl dem Großen stand es als allgemeines Prinzip fest, daß jeder Chrift den Zehnten von den Feldfrüchten (decimae praediales), von den Tierjungen (decimae sanguinales) und von feinem Einfommen (decimae personales), welche lettere aber schon früh abkamen, an die Tauffirche, also an seinen Pfarrer, zu entrichten habe. Bald kamen auch Laien, teils durch Belehnungen mit firchlichen Gütern oder durch Veräußerungen solcher, teils auch durch Willfür und Gewalt in den Besitz von Zehnten, so daß sich neben dem firchlichen Zehnt ein Laienzehnt ausbildete. Letterem trat die Kirche seit dem 12. Jahrhundert entgegen 1); sie verbot die Übertragung von Zehnten an Laien, erklärte diese für unfähig zur Erwerbung des Zehnt= rechtes und forderte die Rückgabe der in Laienhänden befindlichen Behnten. Mit letterer Bestimmung drang jedoch das firchliche Recht nicht durch; die Folge davon war, daß geistliche und weltliche Behnten neben einander bestehen blieben. Bur Anerkennung brachte das firchliche Recht bloß den Grundsatz, daß der Erwerb des Behntrechtes durch Laien unzuläßig war, nicht aber der Besitz von bereits innegehabten Behnten 2).

Durch die neueren Gesetzgebungen wurde der Zehnt mit den sonstigen Grundlasten teils ohne Entschädigung aufgehoben, teils in seste Renten umgewandelt, teils zur Ablösung gebracht. Im letzteren Fall tritt das Ablösungskapital an die Stelle des Zehntrechts als zum Dotalvermögen der Kirche gehörend.

Wie weit das Zehntrecht auf Freiburger Gebiet zeitlich zurückgeht, läßt sich nicht genan feststellen. Wir finden schon im 9. Juhrhundert 3) einen Zehntstreit zwischen einem Pfarrer von Bulle und den von Duippens, welcher uns den Beweis liefert, daß der Zehnt damals als kirchliche Abgabe auf Freiburger Gebiet üblich war. Urkundliche Belege finden sich seit dem 12. Jahrhundert 4). In den ältesten Synodalstatuten 5) werden die

¹) C. 14 ss. X, III, 30.

²⁾ Bering, Kirchenrecht 3, p. 791; Schulte, Kirchenrecht 4, p. 479.

³) Chronique fribourgeoise p. 463.

⁴⁾ Liber donationum von Hauterive (Archives de la Société d'histoire VI); Cartular von Hauterive, handschriftl. im Freib. Staatsarchiv.

⁵⁾ Constitutiones synodales 1494 fol. 32 b.

Behnten als « redditus » erwähnt. Seit Ende des 14. Jahrhunderts zeigte sich in Freiburg, wie wir es früher dargelegt haben, ein Streben nach Entlastung des Grundbesitzes, welches sich dadurch kund gab, daß der Rat die Loskäuslichkeit der auf Grundbesitz lastenden Gerechtigkeiten gesetzlich festlegte. Diese Bestimmungen hatten aber nur einen teilweisen Erfolg; denn die kirchliche Gesetzgebung hielt an dem Hergebrachten fest. So bedrohen z. B. die Diözesanstatuten von 1625 1) diesenigen Benesisziaten mit kanonischen Strasen, welche unter irgend einem Borwande auf die Zehnten verzichten. Letztere erhielten sich in Freiburg dis in die Mitte des 19. Jahrhunderts.

Unter den verschiedenen Zehnten auf Freiburger Territorium scheint neben dem Feldzehnt oder Altfeldzehnt d. h. demje= nigen, welcher von fortwährend Ertrag liefernden Grundstücken entrichtet wurde, der Neubruchzehnt oder Novalzehnt (decimae novales) besondere Bedeutung gehabt zu haben. Der Novalzehnt, welcher von erst urbar gemachten oder doch seit Menschengedenken unbebaut gebliebenen und erst wieder fultivirten Grundstücken entrichtet wird, sindet in der Freiburger Gesetzgebung besonders seit dem 16. Jahrhundert öftere Erwähnung 2). Diese betreffen hauptfächlich Anstände in Bezug auf die Entrichtung des Neubruch= zehnten, ferner Klagen, daß die Zehnten überhaupt abnehmen, mas dann das Eingreifen des Rates veranlaßte, endlich Migbräuche wegen Novalzehnten, welche gerügt werden 3). Durch eingeschli= chene Migbräuche betreffs Novalzehnten wurde auch die Diözesangesetzgebung veranlaßt, einzuschreiten. Die Synodalftatuten 4), stellen den Novalzehnt als durch das natürliche und positive Recht geboten hin und fordern die weltliche Obrigkeit auf, für eine regelmäßige, friedliche Entrichtung diefer Abgabe Sorge zu tragen:

¹⁾ Statuta synodalia 1625 § 21.

²) Wir können daraus auch einen Schluß ziehen in Bezug auf die Bewirtschaftung des Landes; bis ins 16. Jahrhundert hinein war noch viel Land vorhanden, das nicht urbar gemacht war.

³⁾ Ratsmanual vom 21. Juni 1595, 28. April 1640, 16. März 1745; Mandatenbuch IV, fol. 14 b, V, fol. 99 a u. s. w.

⁴⁾ Constitutiones synodales 1494 fol. 38 b; Constitutiones 1523 § 56; Decreta et Constitutiones 1665, fol. 106.

zugleich werden die Ordensleute, welche aus irgend einem Grunde die den Kirchen gebührenden Zehnten an sich ziehen, mit kirchlichen Strafen bedroht. Aus dem 18. Jahrhundert endlich haben wir eingehende Bestimmungen darüber, wie in einer Anzahl Pfarreien Freiburgs der Zehnt gehandhabt wurde ¹).

In der Zeit der helvetischen Republik wurde der Zehnt aufgehoben, was sich aber überall nicht gleichmäßig durchführen ließ?). In Freiburg bestanden die Zehnten weiter; deren Losfäuflichkeit war aber durch das Gesetz vom 18. Januar 1804 festgesetzt worden 3). Die Synodalstatuten von 1812 bestimmen, daß die Behnten nicht zu den Stolgebühren, sondern zu den Ginfünften des Benefiziums gehören 4). Im Jahre 1833 und 1837 wurden die Bestimmungen über den Loskauf der Zehnten erneuert und ergänzt 5). Abgeschafft und zwar ohne Entschädigung werden die Zehnten und Abgaben dieser Art durch Defret vom 8. Mai 1848 6): "Der Neubruch= oder Novalzehnten, der Geburtszehn= ten, die Frohndienste und Tagwen, die Primizien und alle andern bergleichen Rechtsamen, das Passionsforn, Korngefälle bei Sterbfällen (mortuarium), ob diese Leistungen auf liegendem Gut beruhen oder nicht, und unter was immer für einem andern Ma= men sie gefordert werden mögen, sind unentgeltlich abgeschafft."

d. Grundzinsen und Gülten (cens foncières, cens perpétuelles). Diese sind Lasten und Gerechtigkeiten, welche auf Liesgenschaften zu Gunsten von Kirchen und geistlichen Stiftungen gemacht werden.

Gülten und Grundzinsen, auch Renten, welche von den Diözesangesetzgebung als «census» unter die Vermögensobjekte gerechnet werden 7), erlangten im kirchlichen Vermögensrecht von Freiburg eine große Bedeutung; schon Ende des 14. Jahrhunderts

¹⁾ Mandatenbuch VII, fol. 307-15 (März 1747).

²⁾ Bulletin de la chambre administrative I, p. 75, 107.

³) Bulletin des lois I, p. 249.

⁴⁾ Decreta et Const. synodales 1812 p. 108.

⁵) Bulletin des lois XVII, p. 191.

⁶) Bulletin des lois XXIII, p. 44.

⁷⁾ Constitutiones synodales. 1494 fol. 32.

sah sich der Freiburger Rat veranlaßt, einzugreifen und die Loskäuflichkeit der Gülten, Grundzinsen u. s. w. zu statuiren. Ende des 15. Jahrhunderts wurden sogar den Gotteshäusern der Kauf von Zinsen, Renten, Gülten auf Liegenschaften des Freiburger Gebiets verboten.

Die Ablösung dieser Gerechtigkeiten geschah dann auch in ziemlich umfangreicher Weise; die Form der Ablösung war eine verschiedene, bis sie Ende des 15. Jahrhunderts durch Einführung einheitlicher Ablösungsbriese ersetzt wurde 1).

Im Anfange des 17. Jahrhunderts setzte das Stadtrecht die Rechte der Zinsherren fest und erließ Bestimmungen über die Verjährung bei Zins und Gült ²). Es wurden ebenfalls Anordsnungen getroffen in Betreff der Bewahrung der Gülten der Gotstesglieder ³).

Die Alagen wegen Überbürdung der Liegenschaften durch Zinsen wurden auch im 17. und 18. Jahrhundert laut. Die Folge davon waren neue Verordnungen des Kates, dieselbe loszukaufen 4); im 18. Jahrhundert wurde das Verbot erneuert, Zinsen und Belastungen durch letzwillige Verfügung auf liegende Güter zu legen 5).

Die helvetische Republik dekretirte den obligatorischen Losskauf der Grundzinsen und Gülten und führte denselben zum Teil auch durch (). Die Mediationsakte () bestätigte den gesetzlichen Zustand, welche die helvetische Republik in dieser Beziehung gesichaffen hatte. Die Freiburger Gesetzgebung hat sich der letzteren angeschlossen und über den Loskauf der Grundlasten, Zinsen und Gülten eine Reihe von Bestimmungen erlassen (), bis die Frage

¹) Recueil diplomatique du canton de Fribourg V, p. 117; II Collection des lois fol. 157 a; Projettbuch. Osterprojett 1495. (Législ. et variétés 54 fol. 3 a.)

²⁾ Munizipale §§ 452, 453.

³⁾ Projektbuch. Projekt 1616, fol. 341.

⁴⁾ Mandatenbuch III, fol. 36 b (27. Januar 1612.)

⁵⁾ Mandatenbuch VIII, fol. 107 a (15. März 1753).

⁶⁾ Bulletin de la chambre administrative I, p. 106; III, p. 513, 813; Zweite helvetische Verfassung § 11.

⁷⁾ Acte de médiation chap. V § 21.

⁸⁾ Bulletin des lois I-IV, passim. S. Répertoire général (1803-59) p. 96.

endgültig durch das Gesetz vom 13. März 1838 gelöst wurde ¹). Zum Zwecke der Ablösung der Grundzinsen wurde die Caisse d'amortissement geschaffen und im Jahre 1854 mit der Caisse hypothécaire vereinigt ²).

e. Kollekten, Opfer, kirchliche Abgaben (Steuer). Almosen und Opfer anzunehmen und zu sammeln zur Bestreitung der kirche lichen Bedürsnisse steht der Kirche frei. Dies geschieht entweder in der Kirche (Opferstock, Opfergang), oder außerhalb der Kirche (Kollekte). In der neueren Zeit ist zur Deckung von Ausgaben, für welche das Einkommen des fundirten Kirchenvermögens und die regelmäßigen Opfergelder nicht ausreichen, die Kirchensteuer dazu gekommen.

Die Diözesangesetzgebung und das Freiburger Recht enthalsten ebenfalls Bestimmungen über diese Vermögensobjekte. Opfer und freiwillige Gaben werden in den ältesten Synodalstatuten als « elemosina » bezeichnet; Kollekten in Kirchen, Gott geweihsten Orten und bei geistlichen Personen eigenmächtig zu veransstalten, wird sowohl den Gemeinschaften (communitas), als öffentslichen oder Privatpersonen streng untersagt 3). Gegen die Mißsbräuche des Kollektirens, welche nach dem Zeugniß derselben Statuten in der Diözese Lausanne sehr in Übung war, schritt seit Ansang des 15. Jahrhunderts die kirchliche Partikulargesetzgebung überaus streng ein 4).

Auch die weltliche Antorität mußte eingreifen und das Kollektiren in Stadt und Land teils ganz verbieten, teils an die vorher eingeholte Erlaubniß der Obrigkeit knüpfen. Es waren hauptsächlich fremde Klostergeistliche, welche das Land durchzogen und Sammlungen veranstalteten. Die klösterlichen Niederlassuns gen des Landes richteten wiederholt Gesuche an die Regierung, solche Kollektoren, welche die Einwohner belästigen, nicht zuzulafsen, und ersuchten die bischöflichen Behörden, diesen fremden Bettsen, und ersuchten die bischöflichen Behörden, diesen fremden Bettsen

¹) Bulletin XVII, p. 213, 255.

²) Bulletin XVII, p. 277, 286, 378; XIX, p. 230; XX, p. 45; XXVIII, p. 288-89.

³) Constitutiones synodales 1494 fol. 31 b, 32 b.

⁴⁾ S. das Rapitel de abusibus questorum. Const. synod. 1494 fol. 32 b; 1523, § 44; 1665, fol. 126.

Iern keinen Geleitsbrief zu geben. Den Pfarrern wurde vom Nat verboten, die Gesuche der Petenten zu besürworten und Atteste auszustellen 1).

Auch das neuere Recht enthält verschiedene Bestimmungen in Bezug auf die Kollekten; das Kollektiren ist an die Erlaubniß des kleinen Rates gebunden?). An Stelle der erwähnten Bestimmungen ist durch die Codisikation des Freiburger Strafrechtes der § 450 des Strafgesetzbuches getreten?). Das Kollektiren in den Kirchen sür nicht religiöse Zwecke ist durch die Pfarreigesetze 4) geregelt: "Geldsammlungen zu anderen als religiösen Zwecken, dürsen in den Kirchen nicht vorgenommen werden ohne vorherige Erlaubniß der welklichen und geistlichen Behörden."

Zu den freiwilligen Gaben gehört ferner das Opfer, wie es heute noch bei den verschiedenen Kultushandlungen vorkommt. Die Erträgnisse des Opfers dienen entweder zur Ergänzung der Einkünste des Benefiziums oder zur Deckung der kirchlichen Be-dürfnisse, oder sie sind dem Geistlichen zur Verteilung an die Armen überwiesen.

Opferordnungen finden wir schon früh in der Freiburger Gesetzgebung. Die älteste ist wahrscheinlich die Opferordnung von St. Niklaus. Wie weit dieselbe zurückgeht, und worin sie bestand, ließ sich nicht genan feststellen. Laut Bestimmung vom Jahre 1501 5) sollen die Barfüßer und St. Johann dieselbe Opserordnung besolgen wie die Kirche St. Niklaus. Wir sinden ferner Bestimmungen und Ordnungen über Gabungen an den Altar St. Niclausen, über pfarrliche Rechte und Opfer, über Opfer an Sonntagen u. s. w 6).

¹⁾ Ratsmanual vom 19. Februar 1642. 13. Februar 1659, 11. März 1701, 14. Dezember 1789, 9. März 1796.

 ²) Cirfular vom 4 Mai 1804 (Bulletin des lois I, p. 352). Bgl. l,
 p. 233; II, p. 105; IV, p. 85.

³⁾ Strafgesetbuch des Kantons Freiburg. 1849, § 450.

⁴⁾ Pfarreigeset von 1879, § 283; Pfarreigeset von 1894, § 308.

⁵ Projektbuch (1495-1547) fol. 18 a.

⁶⁾ Projektbuch I. e. fol. 18 b; Projektbuch L. (1585–1625) fol. 140–144 b. fol. 211; Mandatenbuch I, fol. 95 b.

Auch in der neueren Zeit besteht, wie schon erwähnt, die Opfersitte fort; die Erträgnisse derselben dienen entweder zum Unterhalt der Kirche, der kirchlichen Paramente und der Sakristei, des ewigen Lichts und anderen kirchlichen Zwecken. Die Opfer zum Unterhalt der Geistlichen fallen größtenteils mit den Stolgebühren zusammen 1).

Von den früheren firchlichen Abgaben sind heute noch die Dispensationstaren, ferner die freiwilligen Abgaben für den Beterspfenig, für die äußere und innere Mission geblieben. Dage= gen bildet heute in einzelnen Ländern eine gesetliche Abgabe die Kirchensteuer (Pfarreisteuer). Diese stellte sich als notwendig heraus, als sich in Folge der teilweisen Säkularisation des Rirchenguts und ber Abschaffung der Zehnten, Primitien und anderen Rechtsamen, und zwar zum Teil ohne Entschädigung, sowohl ber Umfang und Vermögenswert als auch der Ertrag der Benefizien sich bedeutend verringerte. Für den für die Instandhaltung des Benefiziums fehlenden Betrag mußte man auf dem Steuerwege aufkommen. Diese neuen durch die Pfarreien zu erhebenden Steuern und Anflagen sollten nach Freiburger Recht so verteilt werden, baß ein Jeber nach seinen Mitteln bazu beitrage 2). Den Umfang der Besteuerung bestimmen die Pfarreigesetze 3). Danach haben die Pfarreien und die Eigentümer in den Pfarreien die Rosten für den Bau, die Ausbesserungen und den Unterhalt des Pfarrhauses, der Kirche und des Kirchhofes, für den Unterhalt des Benefiziaten, ferner die Rosten des Gottesdienstes im eigentlichen Sinne und die Kosten der Pfarreiverwaltung zu tragen.

f. Stolgebühren und Mekstipendien. Stolgebühren sind die herstömmlichen Abgaben, welche die Parrochianen an ihren Pfarrer teils zur Anerkennung des pfarrlichen Amtes, teils als pflichts mäßigen Beitrag zum Unterhalt des Benefiziaten bei Gelegenheit gewisser priesterlicher Funktionen desselben entrichten. Solche sind

¹) BgI. Statuta dioecesana 1885, III, p. 34-35.

²⁾ Bulletin des lois XXIII, p. 239. Loi du 5 juillet 1848 § 237.

³⁾ Pfarreigeset vom 1864, §§ 290 ff; Pfarreigeset von 1879 §§ 287 ff; Pfarreigeset von 1894 §§ 312 ff.

namentlich zu entrichten bei Taufen, Aufgebot, Tranung, Aussegnung der Wöchnerinnen, Einsegnung und Beerdigung der Leichen
und Ausstellung pfarramtlicher Zeugnisse. Anfangs freiwillige Gaben, wurden sie allmählich zur ordnungsmäßigen Observanz und als ein Beitrag zur leichteren Subsistenz der Pfarrgeistlichen betrachtet, seitdem sich das Einkommen der Benefiziaten durch vielfachen Übergang von Kirchengütern in Laienhände und durch Aushebung früherer Rechtsame gemindert hatte 1). Die Stolgebühren kommen auch unter dem Namen Casualien vor.

Diese Casualien finden wir in Freiburg seit dem 14. Jahrshundert in verschiedenen Formen als Begräbnißkosten, Seelrecht, Segnungen, Osterzettel u. s. w. Die hauptsächlichsten dieser Stolzgebühren scheinen die Seelgeräte (mortuarium) gewesen zu sein. Laut Verordnung vom Jahre 1370 kann jeder auf seinen Tod hin dis auf 10 Pfund für sein Seelgeräte bestimmen 2). Laut Stadtrecht 3) muß von erblosem Gut zuerst das Seelgeräte abgezogen werden. Diese Seelgeräte wurden zur Deckung der Begräbznißkosten verwendet, sowie als Gebetsgelder. Im älteren Freiburger Recht sinden wir eine Reihe von Bestimmungen über die Entrichtung der Stolgebühren, ferner Anträge über Verminderung und Abschaffung des mortuarium, Anstände wegen desselben, Versordnungen über Verwendung der Gebetsgelder u. s. w 4).

Da die Stolgebühren in der Regel auf altem Herkommen beruhen, so hatte die kirchliche Partikulargesetzgebung kaum Versanlassung einzugreifen; für die Diözese Lausanne finden sich für die neuere Zeit nähere Bestimmungen in den Diözesanstatuten 5).

Einen ähnlichen Charakter wie die Stolgebühren tragen die Meßstipendien d. h. die Liebesgaben an die Priester aus Anlaß

¹⁾ Bgl. Bering, Kirchenrecht3 p. 797; Lämmer, Kirchenrecht2, p. 684.

²) Législation et variétés T. 13, fol. 61 a.

³⁾ Munizipale § 412.

⁴⁾ Ratsmanual vom 13. Juli 1518, 30. Oktober 1585. Projektbuch K. (1571–85) fol. 11 und 51; Ratsmanual vom 6. September 1595; Mandastenbuch III, fol. 85 b, V, fol. 13 b; Ratsmanual vom 29. Juli, 5. August 1649, 4. Januar 1657 u. s. w.

⁵) Constitutiones 1812 p. 108: Statuta dioecesana 1885 III p. 34-35.

der Darbringung des Meßopfers in einer besonderen kirchlich erlaubten Intention. Zu solchen Zwecken sind auch vielsach Meßstiftungen zur Abhaltung von Jahrzeiten gemacht worden und entweder einer bestimmten Pfründe als Teil der Dotation zugewiesen, oder es kommen solche Stiftungen auch als ganz selbständige vor (Inkuratbenesizien). Meßstiftungen und Jahrzeiten reichen in Freiburg weit zurück, ohne daß man über ihre Anfänge Angaben machen könnte. Sowohl die kirchliche als die weltliche Gesetzgebung weist darauf hin, daß die Jahrzeiten regelmäßig und stiftungsgemäß gehalten werden sollen; seit Anfang des 17. Jahrhunderts sinden wir Nachrichten über die Höhe der Meßstipendien, der Jahrzeiten und Stiftungen 1). Im neuesten kirchlischen Diözesanrecht sind diese Fragen im einzelnen geregelt 2).

g. Perschiedene Stiftungen. Diese bestehen in der Zuwensdung von Vermögenswerten an Kirchen und firchliche Anstalten, unter der Verpslichtung zu bestimmten gottesdienstlichen Funktionen oder sonstigen frommen Zwecken. Als solche kommen hauptsächlich vor: Bruderschaftsstiftungen, Armenseelenstiftungen, Unterhalt des ewigen Lichts, der kirchlichen Paramente, Altarstiftungen verschiesener Art, Armens und Schulsonds u. s. w. Solche Stiftungen sinden sich von jeher sehr zahlreich in Freidurg und zwar zu den verschiedensten kirchlichen Zwecken 3). An Auswüchsen und Mißsbräuchen im Stiftungswesen hat es auch nicht gesehlt, so daß bei Gelegenheit der bischöflichen Visitationen manches beseitigt wurde 4). Die ältere Freidurger Gesetzgebung beschäftigt sich wiederholt mit den Stiftungen, mit der Verwendung der Erträge, mit der Andesrung der Stiftungszwecke u. s. w. Die firchliche Gesetzgebung

¹) Statuta synodalia 1599, I, § 5; Constitutiones 1625 § 32; Constitutiones 1645 fol. 103, 129; Ratsmanual vom 29. Juli 1649, 5. August 1669, 4. Januar 1657 u. s. w.

²) Statuta dioecesana 1885, III, p. 32-34.

³⁾ S. die Ratsmanuale und Ratserkanntnußenbücher s. v. Stiftung oder fondation.

⁴⁾ Bgl. Statuta synodalia 1599, c. I § 5: « Quae vero (fundationes etc.) abrogata sunt in visitationibus, ea posthac nequaquam repetant.»

führt unter den Stiftungen hauptsächlich an: Vesperae, Vigiliae, Matutinum, Litaniae, Salve, processiones, fundationes item altarium et filialium ecclesiarum et similia und ermahnt, die Stiftungen genau auszuführen und die Einkünfte derselben genau nach der Intention des Stifters zu verwenden; zugleich werden die einschlägigen Bestimmungen über Errichtung und Verwaltung der Stiftungen mitgeteilt 1).

Im geltenden Recht sind die Stiftungen von kleinem Bersmögenswert (fondations minimes) frei; die Errichtung von grösseren ist dagegen an die Genehmigung des großen Rates gesbunden 2).

¹) Statuta synodalia 1599, c. I § 5; Constitutiones 1625, § 2; Decreta et Constitutiones 1812 p. 18; Statuta dioecesana 1885, pars III, p. 32 ff.

²) Code civil §§ 848-851.